Krakauer Zeitung.

Nro. 189. Freitag, den 21. August. **1857.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Der Minister des Innern hat den Stuhlrichter Franz Richter, den Ministerial-Konzipisten im Ministerium des Innern, Anton Gartner und Grafen Eduard Taafe, dann die Komitatskommissäre zweiter Klasse, Viktor Müller Edlen von Müllborn und Leopold Ritter v. Lachowsky, zu Statthalterei-Sekretären in Ungarn ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ministerial-Konzipisten im Ministerium des Innern, Grafen Stephan Pongrácz, zum Statthalterei-Sekretär in Ungarn ernannt.

Das Ministerium für Kultus nnd Unterricht hat den Lehramtskandidaten und Präfecten an der Theresianischen Akademie zu Wien, Weltpriester Joseph Steger, zum wirklichen Lehrer an dem Gymnasium zu Marburg ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat den Lehrer und provisorischen Director der Haupt- und Unter-Realschule in Warasdin, Franz Klić, zum wirklichen Direktor dieser Schulanstalt ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 21. August.

Ueber die den Holsteinischen Ständen gemachte Regierungsvorlage gehen die Ansichten der Betheiligten diametral auseinander. Die Stände sehen in dem Entwurf, wie Bloome in einer mit Acclamation aufgenommenen Rede bemerkte, einen Versuch, dem Herzogthum den letzten Rest von Selbständigkeit zu nehmen. Dänischerseits wird behauptet, daß derselbe den Herzogthümern ein Maß von Freiheit gewähre, deren kein deutscher Staat sich zu erfreuen habe. Die Zustimmung der Stände zu diesem Entwurf ist schwerlich zu erwarten.

Die „Patrie" widmet heute den Donau-Fürstenthümern noch einige Worte. Ihr zufolge wird sich die Conferenz mit der Gültigkeit der Wahlen in der Moldau nicht beschäftigen, da jetzt auch Oesterreich nachgegeben habe, und die Pforte wohl jetzt keinen weiteren Widerstand leisten werde. Die Wahlen werden, wie die „Patrie" weiter sagt, unter den Augen der sechs Commissäre vorgenommen werden, worauf der pariser Congreß zusammenberufen werden würde, um durch eine Convention das Regime zu heiligen, welches den Fürstenthümern, den Wünschen und Interessen der Bevölkerungen gemäß, gegeben werden soll. Es scheint also nicht, daß man England gewisse Garantien gegeben hat, damit eine Vereinigung der Moldau und Walachei unter keinen Umständen ermöglicht werden kann.

Das „Journal des Debats" macht in einem Artikel über die neueste Wendung der Donau-Fürstenthümer-Frage darauf aufmerksam, daß durch die bekannte Erklärung Lord Palmerston's über die moldauischen Wahlen eine bisher zweifelhafte Frage, die Anerkennung der Bevollmächtigten Preußens und Sardiniens zu der Reorganisations-Commission von Seiten der übrigen Mächte erledigt sei. Bei den Verhandlungen des Pariser Congresses für die Zusammensetzung jener Commission war nach Ausweis der Protocolle nur von Frankreich, England, Oesterreich, Rußland und der Türkei die Rede gewesen. Preußen und Sardinien hatten zwar gleichwohl Commissäre nach Bukarest abgesandt, über deren Zulassung verschiedene Noten gewechselt wurden, ohne daß dieselbe jemals förmlich ausgesprochen wäre. Eine solche förmliche Anerkennung ist aber in den Aeußerungen Lord Palmerston's enthalten, indem derselbe auf die von der Pforte erkannte Nothwendigkeit hinweist, daß, nachdem die sechs Mächte gemeinschaftlich über alle Fragen verhandelt hätten, auch das Verlangen einer Annullirung der moldauischen Wahlen von den sechs Mächten gestellt werden müßte.

Das britische Cabinet soll ein neues Project der Reorganisation der Fürstenthümer den Cabineten von Paris, Wien, Petersburg, Berlin und Turin zur Begutachtung mitgetheilt haben. Dieser Entwurf einer Lösung besteht einfach darin, die Reorganisation der Fürstenthümer ohne Wahlen und mit völliger Umgehung der Unions-Idee zu bewerkstelligen. Aus Constantinopel verlautet jedoch, daß das gegenwärtige Ministerium, das noch immer unter dem Einflusse Reschids steht, von der von ihm zugestandenen Wiederholung der Wahlen in der Moldau nicht abgehen will, weil es sicher zu sein glaubt, daß die zweiten Wahlen eben so wenig, als es mit den ersten der Fall gewesen, der Union günstig ausfallen würden. Um nun die Wahlfrage zu beseitigen, scheint Frankreich in Constantinopel eine neue Aenderung des Pforten-Ministeriums abwarten zu wollen.

Der Gesetzgebungsausschuß des schwedischen Reichstages hat nach Berichten aus Stockholm vom 9. d. den Gesetzentwurf, nach welchem die Strafe der Landesverweisung bei Uebertritten von der Staatsreligion aufgehoben werden sollte, mit einer Majorität von 5 Stimmen verworfen.

Der König der Niederlande hat, um allen weiteren Umtrieben gegen das Gesetz über den Elementarunterricht ein Ende zu machen, demselben bereits seine Genehmigung ertheilt. Somit ist eine Frage erledigt, welche seit 20 Jahren in dem Lande viel Streitigkeiten veranlaßt hat.

In Bukarest ist ein fürstlicher Erlaß publicirt worden, dem zufolge in der Walachei die Vorbereitungen zu den Wahlen beendet und die Wahllisten zur Veröffentlichung, um etwaige Reclamationen zu ermöglichen, gelangen sollen.

Auf die Nachricht, daß die Abhaltung der heurigen General-Versammlung der katholischen Vereine Oesterreichs und Deutschlands zu Köln zugestanden sei, fragte die Vorstehung des Rupertus-Vereines in Salzburg bei dem Vororte in Linz an, ob etwa nun von der geschehenen Ausschreibung der General-Versammlung für Salzburg wieder abgegangen werde? Der Vorort ertheilte hierauf unterm 16. d. M. die Antwort: „Der Vorort der katholischen Vereine Deutschlands und Oesterreichs kann von seiner Wahl Salzburgs und von seiner amtlichen Ausschreibung der 9. General-Versammlung in Salzburg nicht mehr abgehen." Folgen die Gründe, deren erster lautet: „Weil bis zu dieser Stunde (also bis zum 16. August) durchaus keine königliche Genehmigung der Abhaltung der General-Versammlung zu Köln beim Vororte eingelangt ist."

V **Wien,** 19. August. Welcher Ausdehnung der Handel auf der untern Donau fähig ist, zeigt namentlich die Zunahme des Verkehrs mit England. Im Jahre 1848 betrug die Ausfuhr von dort in die Moldau und Walachei 2,316,000 fl. rhein., 1850 aber 3,528,000 fl.; sie nahm also in drei Jahren um 52 pCt. zu. Die Ausfuhr aus England besteht hauptsächlich in Gewürzen, Cochenille, Baumwollenwaaren, Zucker, Kaffe, Eisenwaaren, Indigo und Reis, die Ausfuhr aus Getreide, Wolle, Wein und Oel. Die Gesammtausfuhr von Galacz und Braila zur See betrug 1854: 15 Millionen Gulden, die Einfuhr zwölf Millionen; die Einfuhr aus Oesterreich 2,196,000, und die Ausfuhr 1,007,000. Die stärkere Ausfuhr zur See wird durch die Einfuhr donauabwärts von Sachsen und Schlesien, von Wien und der Schweiz her wieder ausgeglichen. Der Verkehr zwischen Leipzig und den Fürstenthümern soll über 2 Millionen betragen, der mit der Schweiz ist noch beträchtlicher. Man sieht dort häufig englische und schweizer Reisende, aber nie deutsche. Der Ausbau der österreichischen Eisenbahnen hat zur Belebung des Donauhandels ungemein viel beigetragen. Der Verkehr mit Sachsen, Schlesien und der Schweiz hat sich in den letzten zehn Jahren sehr gehoben, wenn auch der Handelszug sich etwas verändert hat. Der Waarentransport aus Sachsen nach der Walachei ging früher per Achse über Galizien nach Jassy und es kostete der Centner von Leipzig bis dahin 23 fl.; jetzt gehen die Waaren schneller und sicherer über Wien und dann auf der Donau, und der Centner kostet bis Galacz 4 fl. — Unter den Handelsplätzen der untern Donau nehmen Galacz und Braila die erste Stelle ein, sie bilden den Mittelpunct des Verkehrs zwischen der obern Donau und dem Meere. Aber auch die kleineren Häfen haben schon einen ziemlichen Verkehr, und unter diesen namentlich Sistow und Rustschuck.

Wenn der Handel trotz der niedrig stehenden Bodencultur und der Hemmnisse von Seiten Rußlands im letzten Decennium schon solche Ausdehnung gewinnen konnte, so läßt sich ermessen, welche Hauptpulsader des ungarischen Marktes die Donau werden wird, wenn ihre Mündung wieder frei ist, wenn überhaupt ein regelmäßiges Verkehrsnetz über die unteren Donauländer gezogen sein wird. Bedenkt man dazu, was das schwarze Meer, was Kleinasien und Griechenland einst waren, und was sie wieder werden können, so kann man ermesser, was die Donau an Bedeutung gewänne. Auf den Einfluß, welchen der Suez-Canal ausüben würde, brauchen wir nicht erst hinzuweisen. Wenn die Ostindienfahrer direct bis Galacz segeln könnten, so wird dieses für das östliche Europa einen ähnlichen Platz einnehmen, wie im Mittelalter Venedig und Genua für das westliche.

J. **Wien,** 19. August. [Eine neue Gesellschaft. Die Börse. Der Journalstempel.] Wie ich aus sicherer Quelle erfahre, hat sich eine Gesellschaft belgischer Kapitalisten mit der Theißbahn in Unterhandlung gesetzt, mit dem Anbot, einen Theil der Linien derselben auszubauen. Die Gesellschaft beabsichtigt sich auf montanistische Unternehmungen in Ungarn zu verlegen; es wird ihr, wie man sagt, ein Kapital von 100 Millionen Franken zur Verfügung stehen. Das Anlagekapital der Theißbahn soll reducirt werden und die Reductions-Summe der neuen belgischen Unternehmung mit entsprechendem Participationsrechte am Ganzen ohne jede Einzahlungsverpflichtung übergeben werden. Von je 4 ausgegebenen Theißbahnactien soll je eine auf die neue Gesellschaft übergehen, mit gleichem Bezugsrecht auf die Gesammterträgnisse des Bahnunternehmens und ohne die Verpflichtung, die erhaltene Actie in den Gesellschaftsfond einzuzahlen. Dies sind ungefähr die Vorschläge, welche die erwähnte belgische Gesellschaft der Theißbahn gemacht hat. Die Sache ist natürlich erst im Stadium der Unterhandlung, doch zweifelt man nicht an dem Zustandekommen des Unternehmens. — Die heutige Börse bot wieder einmal ein Bild der vollständigsten Deroute dar. Einige behaupteten, das Ausbleiben eines Börsenspeculanten sei der Grund der plötzlichen Baisse; doch scheint dieser Umstand viel zu unbedeutend, um als Motiv einer so bedeutenden Baisse, wie der heutigen, dienen zu können. Creditactien wurden einen Moment gleichzeitig mit 28½ und 30½, Theiß- und Westbahn wurden unter pari ausgeboten. Allgemein war das Gerücht verbreitet, daß der halbjährige Ausweis der Creditanstalt sich als sehr ungünstig herausstellen werde; ob dieses Gerücht begründet ist, kann man nicht mit Bestimmtheit behaupten, doch war es jedenfalls ein Hauptgrund der heutigen Deroute. — Im Gegensatze zu den Mittheilungen, welche mit Bestimmtheit die Einführung des Journalstempel schon für den 1. October d. J. verkündeten, ist heute in unterrichteten Kreisen die Nachricht verbreitet, daß der Journalstempel im heurigen Jahre noch nicht eingeführt werden solle.

Vorschlag zur Gründung einer Landes-Feuerversicherungs-Anstalt für Galizien.

Es fehlt uns keineswegs an Versicherungsanstalten jeder Art, und nicht leicht dürfte ein europäischer Staat zu finden sein, in welchem sich deren nicht mehrere im edlen Wetteifer dem Wohle der lieben, von so vielen und mannigfaltigen Unfällen heimgesuchten Menschheit weihten; versteht sich ohne dabei auch nur Einen Augenblick ihr eigenes Interesse aus den Augen zu verlieren. Die lockenden Zusicherungen von der schleunigsten und ungeschmälerten Auszahlung der versicherten Beträge, für die ein Baarfond von mehreren Millionen Gulden die beruhigendste Bürgschaft leistet, sind geeignet auch das änglichste Gemüth zu beschwichtigen.

Bezüglich der Rentenversicherungen muß bemerkt werden, daß nach drn bisherigen Erfahrungen in der That kein Grund vorliegt, in die Zusagen der betreffenden Gesellschaften irgend einen Zweifel zu setzen. Es sind nämlich bei dieser Art von Versicherung nur zwei bestimmte Fälle möglich, die keiner weitern Deutung und Bemäckelung unterliegen können, und die sich im Wesentlichen darauf reduciren, ob der Versicherte bis zur bestimmten Zeit seine Prämie zahlt oder nicht, oder ob er ein bestimmtes Jahr überlebt oder nicht.

Feuilleton.

Delhi.

Delhi war lange die Hauptstadt des sogenannten Großmoguls; die Mahratten bedrängten ihn, bis die Britten am 30. December 1803 den Kaiser von den Ansprüchen Scindia's befreiten und General Lake 1804 Holcar zur Aufhebung der Belagerung zwang. Der Kaiser war aber seitdem nichts als ein Pensionär der Britten. Er nahm es erst zwar sehr übel daß Lord Hastings sich in seiner Gegenwart setzte, aber die Geschenke (Nuzzurs) — 4 Gold-Mohurs (8 Louisdor), für welche ein Ehrenkleid gegeben ward und die brittische Beamte welche ihm aufwarten wollten, ihm machen mußten — verbot Lord Ellenborough 1845 und ersetzte sie durch eine Geldsumme. Der König von Delhi wollte aber niemanden empfangen, der ohne dieß Zeichen der Unterthänigkeit erschien; so daß also seit jener Zeit kein Engländer mehr vorgestellt wurde. So wurde auch dem Generalgouverneur ein Stuhl zum Sitzen versagt, und eine Audienz konnte nie stattfinden. Er duldete auch keinen Sonnenschirm (Chattah), das Attribut königlicher Herrlichkeit, selbst bei Damen in seiner Nähe. So oft der König hindurchzog, waren Musikanten in den obern Räumen einer Thorfahrt aufgestellt. Das alte Prärogativ der Krone daß niemand bedeckten Hauptes oder zu Pferde vor dem König erscheine, ihm begegnende Elephanten niederknieen sollen, ward manchmal in der Stadt und Umgebung selbst Europäern gegenüber erzwungen; desto mehr erniedrigte sich diese Höflingswelt vor den englischen Großen. Der König konnte nur noch Titel an seinen Haushalt ertheilen, war für seine Person, wie sein Erbprinz, von aller Civil- und Criminaljurisdiction der Britten, seine andern Söhne und Brüder nur von der englischen Civiljurisdiction eximirt, und nur in seinem Palast noch Herr. Durch Vertrag mit dem Erbprinzen 1852 hatte dieser aber auch den Palast den Britten abtreten müssen, und nur eine beschränkte Jurisdiction über die königliche Familie behalten. Er erhielt jährlich 12 Lakh Rupien gerieth aber in Schulden, und es wurden ihm drei zugelegt, um seinen Verpflichtungen gegen seine zahlreichen Angehörigen genügen zu können. Er hat also 150,000 Pf. St. Pension, früher nur 125,000 Pf. St. Er träumte lange noch daß er Kaiser der Welt sei, hielt auf königlichen Pomp, mit Fahnen, Musikanten u. dgl. Wenn der Repräsentant des Generalgouverneurs vor ihm erschien, geschah es mit gefalteten Händen, wie ein Bittender; er empfieng keine Briefe, sondern nur Petitionen, erwies den Britten eine große Gunst, indem er das monatliche Geschenk annahm, und sanctionirte dafür alles was sie thaten, ließ bei allen ihren Siegen Salutschüsse abfeuern. Außer seinem Palast ohne Macht lebten in demselben noch Tausende Familien von ihm. Die königl. Familie — 6000 (darunter 80 Kinder des Königs) im Palast nach Görtz, der 15,000 Einw. hat — bestand selber aus 12,000 Personen, und nimmt fortwährend zu. Es geht ja auf John Bulls Kosten. Die armen Prinzen erhalten zum Theil nur 25 Rupien den Monat, 13 Sh. 6 P. die Woche. Die Stadt Delhi (richtiger Dehly), von seinem Gründer, dem Brahmanen Delu, im 7ten Jahrhunderte v. Chr., genannt; 28° 39′ Br., 77° 18′ L., 1 engl. M. am rechten Ufer der Dschumna, 800′ über dem Meer, hatte nach dem Missionary Register von 1828 300,000 Einwohner, aber nach dem neuesten Census von 1845 nur 137,977 Einwohner — nach Roberts bei Görtz 145,000 — und zwar 71,530 Hindu 66,120 Mohammedaner und 327 Christen, ohne die Vorstädte Islington, Clerkenwell ꝛc. 1847 22,302 Einwohner, also zusammen über 160,000 Einwohner. Vitle Europäer wohnen, was in Indien selten ist, innerhalb der Mauern, aber die Cantonements des Militärs und viele Bungalows der Civilbeamten liegen vor dem Kaschmirthor, in einer staubigen, trostlosen Einöde, denn außer am Fluß ist der Boden sehr dürftig, von Schluchten und Rissen durchfurcht, in der heißen Jahreszeit ohne Graswuchs, wie dieser ganze Theil Indiens. Ueber 100,000 Büffel, 84,000 Mäuler und Ponies, und 65,000 Hackeris passirten 1852 die Schiffsbrücke. Die zahlreichen Denkmäler in Trümmern von Agra her im SO. machen einen Eindruck von früherer Größe und Glück.

Die jetzige Stadt, von Schah Jehan 1631 gegründet, ist nach Görtz eine der wenigen, vielleicht die einzige in Indien, die einige Regelmäßigkeit, erträglich weite Straßen und eine leidliche Ordnung zeigt, und ein geschlossenes Ganze bildet. Die Dschumna begrenzt sie auf der Ostseite und dort ist der Palast; die übrigen Seiten sind von hohen Granitmauern mit Zinnen, die von 12 prachtvollen soliden Thoren durchbrochen sind, eingeschlossen. Die Stadt hat 7 engl. Meilen im Umfang, das alte Delhi soll nach Wilford 30 englische Meilen längs den Ufern der Dschumna sich ausgedehnt haben. Die Briten haben die Festungswerke verstärkt. Wenige Häuser ragen über den Mauern hervor, vor allem die Hauptmoschee; Franklin nennt sieben Thore, aber vier sind nach der Westseite; das Kaschmirthor ist casematirt. Die Straßen sind meist enge, nur die weiße oder glänzende Hauptstraße (Tschandni-Tschauk) die vom Palastthor zum Delithor von N. nach S. geht, ist in Indien an Breite und Schönheit ohne Gleichen, ¾ engl. Meilen lang, 50 Yards breit, mit guten Läden und stattlichen Häusern an beiden Seiten, reinlich, mit einem großen Wassercanale aus rothem Stein in der Mitte, der die Stadt mit gutem Trinkwasser versieht, und von einer Allee beschattet. Das Gedränge darin ist erstaunlich. Aehnlich nur schmäler ist eine

Ein Anderes ist es bei der Feuerassecuranz. — Hier tritt sehr häufig der Fall ein, daß bei vorkommenden Bränden einzelne Gebäude durch die vereinigten Anstrengungen der Löschanstalten mehr oder weniger von dem verzehrenden Elemente geschützt werden. Oft bleiben einzelne Theile, Mauern, Wände, Oefen u. dgl. stehen, auch wird durch rechtzeitiges Abreißen des Dachstuhles etniges Holzmaterial, Balken, Sparrenwerk rc. vor dem gänzlichen Verbrennen bewahrt. Solche Umstände werden dann gewöhnlich von der betreffenden Feuerversicherung zum Nachtheile des Beschädigten auf die unverantwortlichste Weise ausgebeutet. Das etwa stehen gebliebene Gemäuer, welches zur Wiederherstellung des Gebäudes untauglich ist, und mit neuen Auslagen erst abgebrochen und bei Seite geschafft werden muß, — das Holzwerk, welches theilweise verkohlt und vielfach beschädigt, nur als Brennmaterial gebraucht werden kann, wird dem von dem Brandunglücke Heimgesuchten als verwendbar in besondere Aufrechnung gebracht, die leider immer sehr kostbar ausfällt. Werden nun noch die Abnützungsprocente in Anschlag gebracht, so ergibt sich für den Beschädigten fast immer ein Betrag, welcher mit der versicherten Summe außer allem Verhältnisse steht. Außerdem verschanzt sich die Gesellschaft noch hinter besondere Klauseln, die sämmtlich noch anderweitige Abzüge zum Zwecke haben, und denen sich der Betroffene in seiner Nothlage in den meisten Fällen unterwerfen muß.

Ein Glück für ihn, wenn ihm wenigstens die Entschädigungssumme (!) recht bald ausbezahlt, und er hierdurch der äußersten Noth und Hilflosigkeit entrissen wird. Gar oft ist aber auch dieses nicht der Fall, und er erhält erst nach Monaten, während welchen subtile und weitwendige Commissionserhebungen gepflogen werden, die wiederum weitläufige und zeitraubende Berichte und Correspondenzen zur Folge haben, — seinen kargen Entschädigungsbetrag. —

Ein mir bekannter, wenig bemittelter Besitzer eines kleinen Hauses in Przemysl, der von dem am 19. Juli l. J. in dieser Stadt sich ereigneten Brandunglücke mitbetroffen wurde, und auf den Betrag von 1300 fl. versichert war, erhielt nicht ohne Mühe und Umständlichkeiten 235 fl., weil einige Rudera des Gebäudes stehen geblieben waren. — Um nichts besser dürfte es den anderen Abbrändlern daselbst ergangen sein.

Ein Gutsbesitzer des Jasloer Kreises, dem im vorigen Jahre seine Wirthschaftsgebäude abgebrannt waren, und der sich zu wiederholten Malen vergeblich an die Direction der Versicherungsgesellschaft wandte, um die Ausbezahlung des ihm noch gebührenden Restes von 700 fl. zu erwirken, konnte erst durch die Drohung, diese Angelegenheit zu veröffentlichen, in den Besitz des genannten Betrages gelangen.

Diese und ähnliche Thatsachen, welche sich wohl auch anderen Orten ereignen mögen, beweisen, daß das Versicherungswesen der meisten Gesellschaften weniger eine Sache unserer vorgeschrittenen Humanität, welche überall Noth und Unglück zu mildern sucht, als der Gegenstand gewinnsüchtiger Speculation sei.

Wahrnehmungen und Erfahrungen dieser Art waren es, welche schon vor vielen Jahren in einigen Gegenden Böhmens deren Bewohner veranlaßten, sich zu dem Ende zu vereinigen, um den durch Brandunglück verursachten Schaden Einzelner, durch verhältnißmäßige Beiträge Aller zu decken. Diese auf dem Grunde gegenseitiger menschenfreundlicher Theilnahme beruhende Einrichtung, welche fern von jedem selbstsüchtigen Interesse nur den edlen Zweck verfolgt, dem vom Unglück Betroffenen eine schnelle und ausreichende Unterstützung zu gewähren, hat sich bisher wohlthätig erwiesen. Gern opfert jedes Mitglied den verhältnißmäßig sehr geringen Theilbetrag auf dem Altare der Menschenliebe, weil es überzeugt ist, daß sein Schärflein wie das aller seiner Mitgenossen dem vom Unglück Heimgesuchten unverkümmert zufließt, und weil in einem gleichen Falle Tausende derselben mit gleicher Willfährigkeit bereit sein werden, ihm den Verlust seiner Habe zu ersetzen.

Schreiber dieser Zeilen, welcher die wenigen ihm gegönnten freien Augenblicke gern dazu benützt, anerkannt nützliche und wohlthätige Einrichtungen auch in weiteren Kreisen zur Kenntniß und in Anregung zu bringen, ist der Ansicht, daß die oben erwähnte Art der Feuerversicherung auch im Kronlande Galizien, so wie überall eingeführt zu werden verdient, und die Mittheilung ihrer wesentlichen Organisation dürfte in diesem Augenblicke ein zeitgemäßer sein, als dem Vernehmen nach der galizische Adel eine eigene gegenseitige Landes-Feuerversicherung zu gründen beabsichtigt.

Zum Zwecke der in Rede stehenden Assecuranz werden die zu versichernden Gebäude commissionel nach ihrem Werthe abgeschätzt, welcher Werth die Versicherungssumme bildet. All diese Versicherungssummen eines Districts oder einer Provinz werden bei der Direction einregistrirt, und geben zusammen das Versicherungs-Capital. Wäre dieses z. B. 10 Millionen, eine Summe, welche für die ganze Provinz als sehr gering bezeichnet werden muß, — betrüge ferner der durch Brandunglück verursachte Schaden während eines Jahres 100,000 fl., ein Betrag, der als Durchschnitt viel zu hoch erscheinen dürfte — so hätte jeder der Theilnehmer erst Ein Procent seiner Versicherungssumme als Schadenersatz beizusteuern. Hierbei entfallen alle Prämien, welche bei den bestehenden Versicherungs-Gesellschaften alljährlich eingezahlt werden müssen, gleichviel, ob Feuersbrünste vorgekommen sind, oder nicht.

Die Einfachheit der ganzen Einrichtung, so wie des damit verbundenen Schreib- und Rechnungswesens, welche jedem Vereinsmitgliede die Möglichkeit gewährt, sich von der gerechten Vertheilung der alljährlichen Schadenersätze die beruhigendste Ueberzeugung zu verschaffen, die geringen Kosten der Verwaltung, sind Vortheile, welche dieser Art von Versicherung vor anderen einen entschiedenen Vorzug gewähren dürften.

Möchten diese kurzen Andeutungen von den Gründern der galizischen Versicherungsanstalt einer näheren Beachtung gewürdigt werden; möchten berufene Männer sich hierdurch veranlaßt fühlen, einen Plan zu entwerfen, mittelst welchen bei den geringsten Opfern von Seiten der Vereinsmitglieder der Noth des vom Unglücke hart Betroffenen am Schnellsten und in ausreichender Weise gesteuert werden kann. Die hohen und höchsten Landesbehörden werden dieses löbliche Streben gewiß mit all ihr zu Gebote stehenden Macht auf das Kräftigste zu unterstützen bereit sein. —y

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 20. August. Se. k. k. apostol. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung dd. Stuhlweißenburg, 14. d. M., zwei im dortigen Comitatsstrafhause befindlichen minder gravirten Sträflingen die Strafe ganz; im Comitatsstrafhause zu Kaposvar einem Sträflinge die Strafe ganz, einem die Hälfte, einem aber zwei Drittheile derselben und die Verschärfung; im Comitatsstrafhause zu Fünfkirchen zwei Sträflingen die Strafe ganz, einem aber die Hälfte; im Comitatsstrafhause zu Szegßard endlich drei Sträflingen die Strafe ganz, einem zur Hälfte, einem Dreiviertel, einem aber ein Drittel ihrer Strafe aus Gnade nachzusehen geruht.

Auf dem Allerhöchsten Reisezuge bemerkte Se. Majestät der Kaiser am 13. d. M. in dem Dorfe Lovas mehrere kürzlich abgebrannte Häuser und geruhte den vom Unglücke betroffenen Einwohnern durch den Comitats-Vorstand eine namhafte Unterstützung zu spenden; gleichermaßen wurden bereits in verschiedenen Orten hilfsbedürftigen Wohlthätigkeits-Anstalten von Sr. Majestät dem Kaiser namhafte Summen für die Förderung ihres ersprießlichen Wirkens zum allgemeinen Wohle gewährt.

Die Arad. Ztg. berichtet: „Se. Majestät der Kaiser hat, als Allerhöchstderselbe von dem die Bewohner von Glogovacz betroffenen Brandunglücke Kunde erhielt, sofort 4000 fl. CM zur sogleichen Vertheilung an die Verunglückten angewiesen. Am 10. August — also schon am vierten Tage nach dem stattgehabten Brande — traf bereits ein Adjutant Sr. Majestät, der Herr Rittmeister Graf Szapary, hier ein und begab sich nach Glogovacz, wo sofort die Vertheilung des kaiserlichen Geschenkes an die Verunglückten vorgenommen wurde.“

Ihre kaiserl. Hoheiten Herr Erzherzog Franz Carl und Frau Erzherzogin Sophie beabsichtigen noch in dieser Woche über Mariazell nach Ischl zu reisen.

Se. kaiserl. Hoheit Herr Erzherzog Albrecht, Generalgouverneur in Ungarn, wird am Samstag in Preßburg erwartet, um Se. Maj. den Kaiser am darauf folgenden Tage an der Landesgrenze zu empfangen.

Prinz Osman Bey, Sohn des Vicekönigs von Egypten, welcher in Vöslau die Kur gebrauchte, ist von dort hier angekommen, um sich demnächst in seine Heimat zu begeben.

Frankreich.

Paris, 17. August. Der Kaiser und die Kaiserin sind heute um 4 Uhr von St. Cloud nach Biaritz abgereist. Dieselben fuhren auf der Ringbahn nach der Orleansbahn und bestiegen bei Ivry den kaiserlichen Waggon. Die beiden pariser Präfecten und mehrere andere hohe Beamte begrüßten dort Ihre Majestäten. Der Kaiser wird nur kurze Zeit in Biarritz bleiben und sich dann in's Lager von Chalons begeben. Ein großer Theil der Truppen ist bereits dort versammelt. Morgen gehen die zwei Batterien der kaiserlichen Garde, die in der hiesigen Militärschule sind, nach dorthin ab. — Der Prinz Jerome ist heute Morgens um 8 Uhr nach Havre abgereist. — Die „Patrie“ widerlegt heute die Nachricht, daß die französische Levante-Station Verstärkungen erhalten solle. — Herr Fould erhielt, laut dem „Moniteur,“ nach der Einweihung des Louvre als Beweis besonderer Zufriedenheit vom Kaiser die Insignien des Großkreuzes in Diamanten. — Der Säbel, den der persische Gesandte, Feruk Khan, gestern dem Kaiser nebst einem eigenhändigen Schreiben des Schah überreichte, hat dem Schah Abbas II. gehört. (Die Abbasiden regierten in Persien von 1500 bis 1736; sie zeichneten sich vorzüglich durch ihre erbitterte Feindschaft gegen die Türken aus. Der Abbasiden-Degen, der Napoleon's III. Hand am 16. August 1857 überreicht wurde, ist daher ein wunderliches Zeichen der Zeit. Abbas II., der von 1642 bis 1666 regierte, führte nicht bloß mit der Pforte Krieg, sondern auch mit Indien, und eroberte 1660 Kandahar wieder.) — Auch heute wieder ist der „Moniteur“ mit einer langen Liste von Mitgliedern der Kriegs-Marine angefüllt, denen die Militär-Denkmünze ertheilt wurde. Sodann meldet das amtliche Blatt, daß heute der Kaiser die neue Denkmünze für die Krieger der französischen Heere von 1792 bis 1815 dem Prinzen Jerome Napoleon, dem Marschall Grafen Vaillant, dem Admiral Hamelin, dem Marschall Magnan, dem Marschall Grafen Baraguay d'Hilliers, dem Admiral de Parseval Deschenes, dem Herzog von Piacenza, dem Gouverneur der Invaliden, Grafen von Ornano, so wie mehreren Divisions- und Brigade-Generalen, Vice- und Contre-Admiralen eigenhändig ertheilt habe. — Die Absendung des Geschwaders unter Admiral Trehouart, das nach dem Feste vom 15. August nach Tunis abgehen sollte, unterbleibt, da der Bey versprochen hat, den Europäern Garantien zu geben, daß keine fanatischen Handlungen mehr vorkommen sollen. Die Consuln sind bereits beim Kurban-Bairam wieder im Palaste des Bardo zum officiellen Empfange erschienen. — Die Duellwuth unter den Zöglingen der Schule von St. Cyr, der zu Ende der vorigen Woche wieder ein Opfer gefallen ist, nimmt so zu, daß man seit Anfang dieses Jahres von 60 Duellen spricht, die unter diesen jungen Leuten ausgefochten wurden. Das jüngste Opfer dieser Jugendthorheiten ist am Tage nach dem Zweikampfe in Versailles gestorben und am Sonntage beerdigt worden. — Obgleich gestern bereits die Vertheilung der Preise an die Künstler Statt gefunden hat, so bleibt die Gemälde-Ausstellung doch noch bis zum 31. d. dem Publicum geöffnet. — Heute fand das Leichenbegängniß des Wechsel-Agenten Bazire mit großer Feierlichkeit Statt. Derselbe leistete 1848 Louis Philippe einen großen Dienst. Als am 24. Februar der König die Tuilerien verlassen hatte und auf dem Concordiaplatze in einen Fiacre steigen wollte, weigerte sich der Kutscher zu fahren. Bazire, der sich gerade in der Nähe befand, sprang wüthend herbei, nahm den Kutscher beim Kragen, warf ihn zu Boden und, dessen Platz einnehmend, führte er den König und die Königin bis nach St. Cloud. — Wie man versichert, wird die bekannte Prinzessin von Solms (eine Bonaparte) die Biographie von Eugen Sue und die von Beranger veröffentlichen. — Nach Berichten aus Algier vom 14. d. schreiten die Ardeiten des Forts Napoleon rasch vorwärts. Kabylien fängt an, sich zu organisiren. Die Offiziere durchreisen das Land ohne Begleitung und werden überall gut empfangen. — Der Graf von Nesselrode ist gestern wieder nach St. Petersburg zurückgereist.

Das Ereigniß des Tages ist die Rede des Grafen Montalembert, welche er in der heutigen Schluß-Sitzung des Instituts als zeitweiliger Director der französischen Academie gehalten. Jeder, mag er auch ein Gegner der politischen oder religiösen Ansichten dieses Mannes sein, muß ihm zugestehen, daß diese Rede ein Meisterstück in Bezug auf Form und Gehalt und eine der trefflichsten Proben seines hochgerühmten Redner-Talentes ist. Die Rede ist übrigens, soweit immer nur die academischen Schranken und die äußeren Verhältnisse es zulassen, der Anspielungen auf das bestehende System und seine Werkzeuge voll; namentlich wußte er in den kurgen Umrissen über das Leben der verstorbenen Academiker Cauchy und Paul Delaroche in einer anerkennenden Weise zu loben, die, auf die Lebenden angewandt, für gar manche der heutigen Größen zur bitteren Satire und zum schneidendsten Vorwurfe wird. Am meisten Sensation erregte der Schluß, worin er die Jugend vor allen Gefahren der Erschlaffung und der materialistischen Blasirtheit in kräftigster Weise warnt. Unter Anderm benutzte er diesen Theil zu einer höchst gelungenen Erwiderung auf einen Passus der kaiserlichen Rede vom 14. d. M. So wie dort der Kaiser von der provisorischen Regierung als einem „gouvernement éphémère“ sprach, so warnte heute Montalembert die Jugend, sich nicht den falschen Freunden einer „schnell dahinschwindenden Sicherheit“ („sécurité éphémère“) zu überlassen. Die „Presse“ bringt die Rede heute Abends schon vollständig. Der Schluß derselben lautet:

„Meine Herren! Diese große Todten mahnen uns an große Pflichten. Es genügt unserem Ansehen nicht, die Genossen derselben gewesen zu sein und mit und nach ihnen gelebt zu haben: Wir müssen auch leben wie sie, wir müssen gleich ihnen auch die Wahrheit lieben und der Wahrheit dienen. Alle jene ausgezeichneten Männer haben sich bis zu ihrem letzten Tage durch unermüdlichen Eifer, durch Leidenschaft für die Arbeit, durch Leidenschaft für die Ideen und Ueberzeugungen, deren freie und ruhmreiche Diener sie waren, hervorgethan. Die Leidenschaft für erhabene Gegenstände, sie ist es, welche der jetzigen Gesellschaft, die ausschließlich nur der Erjagung und der Bewahrung von Reichthümern ergeben ist, mangelt und mehr und mehr zu fehlen scheint; eben deßhalb aber ist jede Anstrengung, um die Energie des Geistes wieder zu heben, ein Dienst und eine öffentliche Wohlthat. „Hütet euch,“ rief Bossuet der französischen Academie zu, „hütet euch, daß eine zu weibliche Verfeinerung das Feuer eurer Geister nicht verlösche!“ Nicht die weibliche Verfeinerung ist in unseren Tagen zu fürchten, sondern die weibliche Roheit eines überhand nehmenden Empirismus, der die sinkenden Geschlechter lehrt, dem Geschmacke und der Sittlichkeit, der Vernunft und der Ehre, dem Gewissen und dem Glauben zu entsagen. Unter dem Namen des Realismus frißt dieser tödtliche Einfluß bereits die Literatur, die Kunst, ja, sogar auch die Philosophie an. Welch ein Gegensatz zwischen diesen Erzeugnissen des Tages und den zwar selten untadelhaften, doch stets mit dem Siegel der Begeisterung und edler Eingebungen versehenen Werken, welche die Wiedergeburt der Philosophie, Geschichte, Beredsamkeit und Poesie herbeiführten! . . . Wie weit ist es schon von diesen moralischen Größen bis zum ausschließlichen Cultus der materiellen Interessen! . . . Lassen Sie uns diesem kläglichen Verfall, den man uns als einen Fortschritt anzupreisen wagt, die hohen und freien Eingebungen des Gedankens entgegensetzen. Lassen Sie uns diesen Triumphen des Plutus die reinen und hochherzigen Siege der Vernunft entgegenstellen. Gestatten wir dem französischen Geiste, ich möchte sagen: dem Geiste der Menschheit, nicht, sich abzuschwächen und in diesem Nichts zu Grunde zu gehen. Verhüten wir es, wenn es noch Zeit, daß, indem Kunst und Styl ins Unendliche materieller und schlechter werden, das Zeitalter des fortschreitenden Verfalles einbreche. Lassen Sie uns vor Allem das Gesetz der Pflicht und das Streben nach wahrer Größe den Gemüthern wieder verschaffen, lassen Sie uns besonders Liebe zur Wahrheit, hochherziges Wollen, unabhängige und entschlossene Ueberzeugungen predigen und so den göttlichen Funken der Vernunft und der Freiheit, der zu erlöschen droht, wieder anfachen. Sursum corda! lautet der tägliche Zuruf der Religion, und es ist zugleich der Wahlspruch für jede wahre Wissenschaft, anständige Literatur und dem wahren Schönen aufrichtig ergebene Kunst. Dieser Wahlspruch ist im Grunde derselbe, wie der ursprüngliche der ältesten Akademie des Instituts: „Für die Unsterblichkeit!“ Es giebt hienieden nichts Unsterbliches als des Menschen Streben nach dem, was größer ist, als er! Alles, was darüber ist, ist Täuschung oder Schwäche! Mögen unsere rastlosen und uneigennützigen Arbeiten dieser Jugend, die so schnell an unsere Stelle tritt und der Aufklärung, Kräftigung und Erhaltung auf gutem Wege so sehr bedarf, zur Lehre und Ermunterung dienen! In diesen Reihen, wie viel fleißige Hände, wie viel edler Kampf mit der Armuth, wie viel tapfere Geister, die der Ruhm einst krönen wird und die jetzt schon der Glanz des reinen Gewissens umstrahlt! Aber in dieser theuren Jugend ist ein nur zu zahlreich vertretener Theil, der schon gleichgiltig und entnervt zu werden scheint, der die Augen von jedem erhabenen Ziele abwendet, der kalt und mißtrauisch ist gegen alles, was sich über die Linie des Gewöhnlichen erhebt, der die Macht und die Menge, die deren Symbol ist, vergöttert. Sollte man nicht meinen, sie sei bereits ermüdet vor dem Kampfe, entmuthigt durch Gefahren, die sie nicht durchgemacht, und hingegeben den falschen Freuden einer ephemeren Sicherheit? Wünschen wir ihr das echte Selbstvertrauen und den edlen Ehrgeiz, welche das sicherste Zeichen eines begabten Kopfes sind; wünschen wir ihr jene Poesie der Kindheit und jene Begeisterung der Jugend, welche zu Opfern fähig machen und Welten umgestalten. Wünschen wir ihr sogar Leidenschaften,

---

zweite Straße die vom Lahorethor zum Palast von O. nach W. geht; doch sind die Straßen durch Häuser in der Mitte entstellt.

Am Ende von Tschandui-Tschauk erhebt sich das prachtvolle Thor des kaiserlichen Palastes, nach Heber einer der glänzendsten der Welt; er übertrifft weit den Kremlin, obwohl er Windsor nicht gleichkommt. Es ist ein unregelmäßiges Viereck, mit tiefem Graben, an drei Seiten mit einer Mauer von rothem Granit, eine engl. Meile im Umfang, 40′ hoch mit Thürmchen und Kuppeln eingeschlossen, schön gebaut mit zwei edlen Thorwegen, mit Warten; an der vierten Seite wo ein Arm der Dschumna fließt, führt eine schmale Brücke zum alten Fort von Selinghur, in schwerem massivem Styl von einem früheren Patanenfürsten erbaut. Man tritt in den Palast durch eine Reihe hoher Thorwege aus rothem Granit mit vieler Bildhauerarbeit, deren eines Heber beschreibt, durch zwei Höfe von welchen einer 300 Schritte lang, der zweite viereckig, 200 Schritte lang und breit ist. Das Thor des Palastes ist prachtvoll. Ein langer gewölbter Gang führt in den ersten Vorhof; durch eine Thorfahrt gelangt man in einen unregelmäßigen Hof, verunziert mit Bauwerken des verschiedensten Geschmacks — ein Bungalow mit Strohdach in einer Ecke ist nach Görtz die Wohnung des Thronfolgers; die Seite gegenüber dem Thorweg nimmt die große Audienzhalle (Dewani-Tum) aus weißem Marmor, von 32 Säulen in zwei Reihen getragen, ein; im Hintergrund ist der Thron, 8′ hoch, nur durch verborgene Treppen von der Seite zugänglich, während der König von hinten durch eine vergoldete Thür eintritt. Die Säulen, die ihn tragen und der Baldachin über ihm sind aus weißem Marmor sehr schön — der Hintergrund enthält Mosaikdarstellungen von Vögeln und darüber eine Mosaikcopie eines Orpheus, wie man sagt von Raphael*), aber alles verstaubt. Die orientalischen gezackten Bogen der Halle der mittleren Räume sind nach Görtz von hoher Schönheit, mit Mosaikguirlanden ausgelegt, das Dach ist vergoldet und die Wände über dem Bogen haben leichte Einfassungen, zwischen welchen in vergoldeten persischen Lettern die berühmte Inschrift erscheint: „Wenn es ein Paradies auf Erden giebt, so ist es dieß!“

Die Halle ist feenhaft schön und die Aussicht auf die grüne Ebene, und die in der Regenzeit eine Stunde breite Dschumna, welche die Mauern des Palastes bespült, eine der anmuthigsten. Ein marmornes Piedestal bezeichnet die Stelle des von den Mahratten geraubten Pfauenthrones. Er stand in der Mitte und bestand aus Goldtafeln mit Diamanten, Rubinen, Smaragden, Perlen überzogen, zwischen zwei goldenen Pfauen; Tavernier schätzte ihn auf 6½ Million L. Nadir raubte was noch zu rauben war. Durch ein Labyrinth von Höfen und Thoren, unregelmäßig und verfallen, gelangt man zum geheimen Rathszimmer (Dewani-Chas), nach Franklin ein kleines oblonges Gebäude aus weißem Marmor, mit purpurnen Zeltvorhängen ringsum, mit vier ähnlichen Kuppeln, nach der einen Seite dem Palaste zu, nach der andern dem Garten zu offen, Pfeiler und Bogen ausgesucht verziert mit Arabesken, Vergoldungen, Blumen, Inschriften in den schönsten persischen Charakteren; ein reicher silberner Blätterschmuck, der die Decke zierte, ist weggebrochen. Nach Bacon ist diese glänzende Halle, vom Kaiser jetzt selten besucht, der Aufenthalt von Raben und anderen Vögeln. Der schöne Garten mit eleganten Springbrunnen aus weißem Marmor, von einer Wasserleitung gespeist, und mit einem achteckigen Pavillon aus weißem Marmor mit Springbrunnen und schönem verzierten Bad, und drei Domen aus weißem Marmor ist jetzt vernachlässigt, alles verstümmelt und beschmutzt. So auch die Privatmoschee des Hofes (Moti-Musjid), ein kleines, elegantes Gebäude aus weißem Marmor mit schönem Schnitzwerk und vergoldeten Kuppeln. In der Hauptstraße ist die kleine hübsche Moschee mit vergoldeten Kuppeln, von der Nadir Schah 1739 der Niedermetzelung der Einwohner zusah. Die prachtvollste Moschee Indiens aber ist die Hauptmoschee (Jmma-Musjid). Sie erhebt sich in der Mitte der Stadt auf der Westseite auf einer 30′ hohen Felshöhe, von 450′ Quadratfläche, die mit rothen Steinen gepflastert ist und zu der drei große Thorwege mit steinernen Treppen hinaufführen, hat in der Mitte ein Marmorbassin zu den Abwaschungen, das aus mehreren Fontainen durch eine Maschinerie gefüllt wird, und an drei Seiten offene Arcaden. Im W. ist die eigentliche Moschee, ein Oblong von 261′, zu dem man auf einer prächtigen Treppe emporsteigt.

In einem Nebengebäude bewahrt man eine wunderbare Reliquie, den Bart Mohammeds! Eine andere Moschee, die schwarze (Kala) in massivem Styl, nach dem Plan der ursprünglichen arabischen Moscheen gebaut: ein viereckiger Hof, von einer Arkade umgeben, von einem kleinen übelaussehenden Dome überragt, verdient noch Erwähnung. Feroz Toghluk III soll in den 38 Jahren seiner Regierung 50 Dämme und 30 Wasserbehälter zur Bewässerung, 40 Moscheen, 30 Collegien, 100 Serais, 150 Brücken, 100 Hospitäler und 100 öffentliche Bäder gebaut haben. Diese Moschee ist eine Probe seiner Bauten.

Die englische Kirche am Kaschmirthor hat Oberst Skinner mit einem Aufwand von 10,000 L. bauen lassen. Die glänzenden Paläste des Adels haben die Rohillas und Mahratten meist zerstört und das Holzwerk verbrannt. Die Britten haben seit ihrer Besitznahme die Stadt gereinigt, ein Gerichtshaus, einen Palast für den Residenten und mehrere Häuser im italienischen Styl gebaut. Zur Zeit der Blüthe der

*) Daraus und aus den Grabsteinen mehrerer Italiener auf dem katholischen Kirchhof zu Agra schließt man, daß alle die herrlichen eingelegten Werke von Europäern herrühren.

wenn es sein muß, ja, Leidenschaften, die sie zu bändigen, zu mäßigen und fruchtbar zu machen hat, weil Alles für sie mehr werth ist, als das vorzeitige Herabkommen und der entnervende Skepticismus. Jung und Alt, lasset uns alle diese gemeine, servile Stimmung der Seelen verscheuchen. Lasset uns in keiner Weise Mitschuldige an der moralischen und intellectuellen Erstarrung unserer Zeit sein. Lassen wir in uns das innere Feuer nicht erlöschen, das Licht und die Wärme, den Willen und das Leben. Erheben wir über den Horizont der gemeinen und frivolen Interessen unerschrocken unsere Blicke, und suchen wir, indem wir allen Berühmtheiten der Vergangenheit Gerechtigkeit widerfahren lassen, den Hauch einer besseren Zukunft einzuathmen.

Dänemark.

Aus Itzehöe wird der „N. Pr. Ztg." geschrieben: Nach den in der letzten Stände-Versammlung laut gewordenen Bitten und Beschwerden, nach dem Elfer-Antrage der Holsteinischen Mitglieder des Reichsrathes, nach den Verhandlungen Dänemarks mit den Deutschen Großmächten durfte man hoffen, in den neuen Verfassungs-Vorlage wenigstens Anknüpfungspuncte zu weiteren Verhandlungen zu finden. Statt dessen bestand die Regierungs-Vorlage in einer revidirten Separat-Verfassung, nebst beigefügten Motiven, welche über die eigentliche brennende Frage, die Stellung Holsteins zum Gesammtstaate, auch nicht das geringste Neue bringt. Dieser Frage gegenüber sind einzelne Aenderungen der bisher bestehenden Verfassung von 1854 (z. B. erleichterte Ministeranklage, Unabsetzbarkeit der Richter 2c.) von sehr untergeordnetem Werthe; dagegen hat man die ersten 6 Paragraphen, über welche bisher nicht gesprochen werden durfte, gänzlich gestrichen, und doch besagte der §. 1, daß Holstein ein selbständiges Land sei! Ueber die Domainen besagt der Verfassungs-Entwurf Nichts, dagegen deuten die Motive (zu §. 3) die Art an, wie man sich aus der Sache zu ziehen gedenkt. — Was indessen der jetzt vorliegende Verfassungs-Entwurf in dem Neuen, was er bringt, Gewünschtes oder Nichtgewünschtes enthalten möge, es kommt wahrlich in diesem Augenblicke wenig in Betracht. Ueber das, was die Lebensfrage für Holstein ist, ist gar nichts Neues vorgelegt. — Die Versammlung fühlte sich in ihren Hoffnungen auf's Schmerzhafteste getäuscht. Diese Stimmung fand ihren Ausdruck in den Worten des Baron Blome, welcher in der Eröffnungs-Sitzung sagte: „Er beantragte die Niedersetzung eines Comités zur Prüfung der Vorlage. Zwar, wenn es nur die Aufgabe desselben wäre, sich mit dem vorliegenden Verfassungs-Entwurfe zu beschäftigen, so würde er abrathen; indessen, glaube er, sei es die Aufgabe desselben, Alles in seinen Bereich zu ziehen, was zu einer gedeihlichen Stellung Holsteins im Gesammtstaate führen könne. Nur bei freimüthigem Aussprechen könne eine Verständigung erfolgen.

Er versuchte nachzuweisen, daß immer und stets Dänemark darauf ausgegangen sei, die Selbstständigkeit Holsteins im dänischen Gesammtstaate aufgehen zu lassen, daß jedes deutsche Recht Holsteins vernichtet werden sollte, und daß man jetzt in der eilften Stunde dänischerseits trotz der Vermittlung Deutschlands nicht anders die Hand zur Versöhnung biete, als mit einem elenden Verfassungsgesetzentwurf, der noch die letzten Reste holsteinischer Selbstständigkeit tota zu vernichten im Stande sei.

Von Holsteinischer Seite, fuhr er fort, sei nichts verabsäumt, was zu einer Verständigung führen könne. Die Holsteinischen Stände ständen jedem Trennungsgelüste der Monarchie fern, mögen sie sich Eiderdanismus, Scandinavismus, oder wie immer, nennen. Sie beanspruchten nicht alte, verlorene Rechte, sie verlangten nur die Erfüllung drr Zusagen, welche dem Lande eine gesicherte Stellung im Gesammtstaate anweisen; an die Stelle eines Gesammtstaates trete aber ein Einheitsstaat mit seinen schonungslosen Consequenzen, wie sie die letzten Jahre gebracht haben.

Indessen dürfe dies die Ständeversammlung nicht beirren, auf dem betretenen Wege der Verständigung, und zwar durch offenes Aussprechen über die, nicht in der Separatverfassung, sondern in der Gesammtstaatsfassung liegenden Hindernisse einer nicht übervortheilten Stellung Holsteins im Gesammtstaatsverbande fortzuschreiten, und somit beantrage er die Niedersetzung eines Comite."

Einstimmig erhob sich am Schlusse dieser Rede des Baron Blome die ganze Versammlung und gab damit ihre Zustimmung zu dem so eben Gesagten zu erkennen. Auf Vorschlag des Präsidenten, Bar. Scheel-Plessen, wurde ein Ausschuß von 9 Mitgliedern erwählt, und zwar: Baron Blome, Graf Reventlow-Jersbeck, Graf Reventlow-Farwe, Justizrath Röttgen, Pastor Persmann, Landbesitzer Mannshardt, Landbesitzer Roß, Landbesitzer Lübbe (Schäferhof), Kaufmann Reincke. — Da weder fernere Regierungsvorlagen noch Privatpropositionen vorhanden, vertagte sich der Rest der Versammlung und wird erst am 24. d. M. wieder zusammentreten.

Dänischerseits werden folgende Bestimmungen des neuen Verfassungsentwurfs für Holstein als solche bezeichnet, die „in freiheitlicher Richtung" gegenüber dem in der letzten Session vorgelegten Entwurf Vorzüge darbieten. — In seinem §. 4 wird eine bestimmt angegebene Ministerverantwortlichkeit festgestellt, und soll der König nach diesem Paragraphen keinen verurtheilten Minister ohne Zustimmung der Stände begnadigen können. In dem §. 6 wird die Unabsetzbarkeit der Richter garantirt. In dem §. 9 wird bestimmt, daß nach einer Auflösung der Stände sogleich neue Wahlen ausgeschrieben werden sollen, und daß alsdann die neue Versammlung spätestens 2 Monate nach der Wahl zusammentreten soll. §. 10 bestimmt, daß Bundesbeschlüsse auch ohne Zustimmung der Stände zur Ausführung kommen sollen. — Diese Paragraphen fehlten sämmtlich in dem früheren Entwurfe. — Dagegen enthielt derselbe mehrere Bestimmungen, gegen die sich ein großer Widerstand in der Versammlung erhoben hatte und die nun auch alle weggefallen sind, z. B. §. 11, wonach Anordnungen ohne Zustimmung der Stände erlassen werden konnten; §. 14, wodurch bestimmt werden sollte, daß dem Könige ein Bewilligungs- und Dispensationsrecht zustehe; §. 17, wonach der Minister stets an den Verhandlungen der Stände sollte Theil nehmen können; diese und ähnliche mißliebige Paragraphen sind diesmal alle gestrichen. „Kurzum heißt es in einer Kopenhagener Correspondenz der Hamburger Nachrichten, die Regierung hat sich bei dieser Verfassung genau dem Gutachten der Stände über den früheren Entwurf angeschlossen, und wenn man nun bedenkt, daß diese Letztere auch schon Bestimmungen enthalten hat, und die auch natürlich diesmal nicht fehlen, wodurch dem Lande große Freiheiten eingeräumt sind, die jetzt schmerzlich entbehrt werden, als unbedingtes Steuerbewilligungsrecht, Petitions- und Associationsrecht u. s. w., so wird man nicht verkennen können, daß Holstein durch die Annahme dieser Verfassung in den Besitz einer solchen Freiheit, wie sie wohl sonst nirgends in Deutschland zu finden ist, gelangen wird. Wenn nun die Regierung die früher vorgeschlagene Bestimmung, wonach die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben werden sollte, jetzt wieder hat fallen lassen, so geschah dieses, weil die Stände sich das vorige Mal so entschieden dagegen ausgesprochen haben; überhaupt kann man versichert sein, daß die Regierung kein Bedenken tragen wird, auf jedweden Antrag der Stände, der zur noch größeren Entwicklung des constitutionellen Systems in Holstein dienen könnte, einzugehen."

Italien.

Nach Berichten aus Turin soll die Nachricht von einem Aufstandsversuche im Bagno zu Genua unrichtig sein. Anlaß zu diesem Gerüchte möge die Hinrichtung zweier Galeerensclaven, die sich irgend eines Verbrechens schuldig gemacht, gegeben haben.

Die „Gazetta del Popolo" will von guter Hand wissen, daß Mazzini damit umgeht, sich eine gute Leibrente zu sichern. Er ließ nämlich einige Tage vor der Schulderhebung einen Act darüber aufnehmen, daß er dem Gutsbesitzer B....o 27,000 Lire vorgestreckt, wofür dieser ihm 9½ pCt. zahlen soll; zugleich hat er eine Hypothek auf die Immobilien des Hrn. B....o genommen.

Türkei.

Zum diplomatischen Zwist in Constantinopel schreibt man aus Paris vom 17. August: Alles, was sich bis zum 28. Juli zugetragen hatte, ist uns durch die vorletzte Post mitgetheilt worden. Am 29. beschloß das türkische Ministerium, die Zusammenberufung der Divans zu vertagen und die Streitfrage einem Gesandten-Congreß in Paris vorzulegen; allein der französische Gesandte wies diesen Vorschlag in kategorischer Weise zurück. Am 31. Juli reichte Reschid Pascha seine Entlassung ein, darauf dringend, daß Ali Pascha das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten erhalte. Ali Pascha sträubte sich nicht wenig, aber der Sultan befahl, und er mußte gehorchen. In einem Minister-Conseil am 3. August kamen die Pascha's überein, die Kaimakams nach Constantinopel zu berufen und die Wahl-Operationen einer Untersuchung zu unterwerfen. Hr. v. Thouvenel wollte sich auch hierauf nicht einlassen und erklärte, daß er am 5. abreisen werde, wenn man bis dahin die Wahlen nicht annullirt habe. Ali Pascha bietet seine Demission an, aber vergebens, der Sultan zwingt ihn, Minister zu bleiben. Unterdessen treffen die vier protestirenden Gesandten ihre Anstalten; der französische und sardinische empfehlen ihre Landsleute der Obhut ihres spanischen Collegen, die russischen Unterthanen sollen vom griechischen, die preußischen vom schwedischen Gesandten beschützt werden. Am 5. Morgens läßt die Pforte Thouvenel bitten, seine Abreise bis zum Mittag zu verschieben. Das geschieht, aber Punkt 12 Uhr läßt der Gesandte durch 21 Kanonenschüsse ankündigen, daß Alles aus sei. Er schifft sich ein, um von dem Sultan Abschied zu nehmen. Dieser empfängt ihn sehr huldreich, versichert ihm, daß er die Vorgänge aufrichtig bedauere, daß er aber fernere Concessionen nicht machen könne und entschlossen sei, außerordentliche Gesandte nach Paris, Petersburg, Berlin und Turin zu schicken, um sich mit den Monarchen direct zu benehmen. Thouvenel kehrt nach Bujukdere zurück, um dem russischen Gesandten, der unwohl war, einen Besuch abzustatten. Bei seiner Ankunft zog die dort stationirte russische Brigg die französische Flagge auf und hieß den französischen Gesandten durch 21 Kanonenschüsse willkommen, eine Artigkeit, „die sehr bemerkt worden ist." So standen die Dinge, als das Postschiff Constantinopel verließ.

Asien.

Ueber die Ereignisse vor Delhi geben wir folgenden kurzen Ueberblick: Die englischen Truppen unter General Barnard vor Delhi haben die im Westen der Stadt liegenden Höhen im Besitz und beherrschen dieselben von dort mit ihrer Artillerie, welche fortwährend zur großen Bedrängniß der Garnison und Einwohnerschaft in Thätigkeit gehalten wird. Von diesen Höhen werden die Detachements herabgeschickt, um die Ausfälle zurückzutreiben, welche die Meuterer fast täglich und mitunter zwei Mal täglich unternommen haben. Der Ausfall am 12. Juni zeichnete sich als ein wohlberechneter Plan zur Umgehung beider Flanken der englischen Stellung aus und würde ohne die unbezähmbare Tapferkeit der englischen Soldaten, da er unerwartet kam, wahrscheinlich gelungen sein; auf der linken Flanke hatte die Ueberrumpelung sogar schon den Erfolg gehabt, daß die dort befindliche Batterie durch das lebhafte Musketenfeuer der Angreifenden zum Schweigen gebracht war, und dem Widerstande einiger kleiner in der Nähe aufgestellten Truppenabtheilungen gelang es, die Position nur mit Mühe so lange zu behaupten, bis Hilfe herbeikam. Am 15. machten die Meuterer zwei Mal erfolglose Ausfälle, um eine bei Metcalfe House aufgepflanzte Batterie zu nehmen. Am Abend des 19. und am Morgen des 20. griffen die Meuterer von Nussirabad den Rücken der englischen Stellung mit sechs Geschützen an, wurden aber beide Mal mit großem Verlust und unter Einbuße von zwei Geschützen zurückgeworfen. Am 23. erfolgte ein mehr als gewöhnlich hartnäckiger Angriff unter dem Schutze von Gartenmauern und Gebäuden, wurde aber mit einem Verluste von angeblich 1000 Mann für die Meuterer zurückgeschlagen. Von da an verhielten sich die Belagerten ruhig bis zum 27., wo sie abermals einen jedoch nur schwach verfolgten Ausfall unternahmen. Ein Angriff, den die Engländer ihrerseits am 18. machten, war gegen eine Batterie gerichtet, welche die Meuterer außerhalb der Stadtmauern aufgeworfen hatten, um die rechte Flanke der englischen Stellung auf den Höhen zu beschießen. Er gelang vollkommen, die Meuterer wurden mit großem Verluste in die Stadt zurückgetrieben, ihre Batterie zerstört und das einzige Geschütz, welches sie in derselben aufgestellt hatten, genommen. Ueber die Anzahl der Feinde in der Stadt fehlt es an zuverlässigen Nachrichten; im Allgemeinen gilt sie aber für bedeutend geringer, als man anzunehmen Veranlassung hatte, ja einige, indeß offenbar nicht zuverlässige Berichte sprechen nur von 4—5000 Mann. Gewiß ist aber, daß die Meuterer und die Einwohner sich in einer traurigen Verfassung befinden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Wien. An dem großen Saale für die Börse im neuen Bankgebäude in der Strauchgasse wird seit einigen Tagen gearbeitet. Die neue Börse wird jenen Theil des in Bau stehenden Bankgebäudes einnehmen, dessen Front nach der Strauchgasse gekehrt ist. Der große Saal wird durch zwei Stockwerke greifen und 8 Nebensäle enthalten.

— Die Probefahrten auf der Wiener Verbindungsbahn beginnen nächste Woche.. Die Bahn wird gleichzeitig mit dem Beginne des directen Frachtverkehrs nach Triest eröffnet.

— Unter den beabsichtigten Maßnahmen des Aerars, um die Production des Tabaks in Ungarn möglichst zu fördern, ist zu erwähnen, daß vorzügliche ausländische Tabaksamensorten an betriebsame Producenten unentgeltlich verabreicht werden sollen, und daß aus Ländern, wo die Tabakproduction eine hohe Stufe erreicht hat, erfahrene Tabakgärtner berufen werden sollen, um die Producenten über verschiedene Vortheile des Tabakbaues zu belehren.

Lemberg, 18. August. Der Auftrieb am gestrigen Schlachtviehmarkte zählte 183 St. Rinder, welche in 11 Bandeln von 8 bis 32 St. aus Dawidów, Brzozdowce, Rozdół, Wybranówka, Bóbrka und Knihynicze auf den Platz kamen. Von dieser Anzahl wurden — wie wir erfahren — am Markte 161 St. für den Lokalbedarf verkauft und man zahlte für einen Ochsen, der 250 Pfd. Fleisch und 26 Pfd. Unschlitt wiegen mochte, 45 fl. 30 kr.; dagegen kostete ein Stück, welches man auf 340 Pfd. Fleisch und 40 Pfd. Unschlitt schätzte, 69 fl. CM.

Lotto-Ziehungen.

Wien, 19. August:	22.	74.	1.	75.	55.
Prag, 19. August:	25.	45.	54.	66.	42.
Graz, 19. August:	54.	88.	55.	5.	40.

Krakauer Curs am 20. August. Silberrubel in polnisch Crt. 100—verl. 100 1/4 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100. — Plf. 420 verl. 418 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 98 1/6 verl. 97 1/, bez. Neue und alte Zwanziger 107 verl. 106 1/3 bez. Russ. Imp. 8.16—8.10. Napoleond'or's 8.9—8.3. Vollw. holl. Dukaten 4.47 4.42. Oesterr. Rand-Ducaten 4.49 4.43. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 97 2/3—97 1/6. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 82 1/3—81 5/6. Grundentl.-Oblig. 81 1/3—81 5/6. National-Anleihe 84 1/3—84 2/3 ohne Zinsen.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

Paris, 20. August. Gestern Abends 3pCt. Rente 67.02½. — Staatsbahn 661. — General Windham ist in Paris angekommen; derselbe wird sich nach China begeben. Der „Moniteur" meldet: Während der Abwesenheit des Ministers Fould wird Abbatucci die Leitung des Portefeuilles übernehmen. Nach einer Meldung der „Patrie" erheben die Engländer gegen die Amerikaner auf der Meerenge von Panama keine Einsprache.

Paris, 19. August. Ihre Majestät die Königin von England ist gestern bei Cherbourg vorübergefahren. Die Batterien des Hafens bewillkommten sie mit den üblichen Salutschüssen.

(Eine telegraphische Privatdepesche der „Presse" aus Paris vom 19. August meldet:

Eine Collectivnote der sechs Mächte (Frankreich, England, Oesterreich, Rußland, Preußen, Sardinien) fordert die Annullirung der moldauischen Wahlen. Der Sultan will zuvor ein Ministerium definitiv constituiren. — Kaiser Napoleon begibt sich nach Culoz an der sardinischen Grenze, wo er mit dem Könige Victor Emanuel zusammentrifft, um der Eröffnung der Eisenbahn beizuwohnen. — Der Papst kam gestern in Florenz an.)

Neueste levantinische Post. (Mittelst des Lloyddampfers „Jupiter" am 20. d. M. zu Triest eingetroffen.) Konstantinopel, 15. August. Ueber die Art der Ausgleichung war zwar noch nichts bekannt, aber keiner der betreffenden Gesandten abgereist. Schamyls Vortheil scheint sich zu bestätigen; die Tscherkessenhäupter wollen in einer allgemeinen Volksversammlnng über die Landesvertheidigung berathen. Gute Ernteberichte treffen aus den Provinzen ein.

Athen, 15. August. Der König heißt es, habe den General Kalergis empfangen, und ihm die erbetene Verzeihung gewährt.

Genua, 19. August. Der Dampfer „Monzambano" begibt sich an die Küste der Insel Sardinien, um dem englischen Schiffe „Elba" bei der Legung des electrischen Taues nach Bona beizustehen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 20. August 1857.

Angekommen im Hotel de Russie: Die Herren Joseph Pieniążek a. Dembica, Gutsbesitzer. Finanzrath Julian Schaurek a. Wien.

Im schwarzen Adler: Gutsbesitzer Kajetan Jastrzębski aus Polen.

In Pollers Hotel: Gutsbes. Felix Mikowski a. Szczawnica.

Im Hotel de Saxe: Wladimir Darowski a. Podolien.

In der Privatwohnung Nr. 476. G. IV. Gutsbes. Peter Jakubowski a. Polen.

Abgereist: Landes-Med.-Rath Anton Zachor n. Czernowitz. Landes-Med.-Rath Eduard Kellermann n. Hernstadt. Gutsbesitzer Anton Kellermann n. Helgoland. Gutsbes. Heinrich Romer n. Tarnow. Gutsbes. Romuald Leduchowski n. Warschau. Gutsb. Stanislaus Rodkiewicz n. Lemberg.

Stadt war sie durch einen freigebigen Perser Ali Murdan Chan, der unter Schah Jehan 1638—56 ein hohes Commando bekleidete, überall mit Wasser reichlich versehen, das aus dem Canal von Feroz Schah, 70 engl. M. von der Stadt hergeleitet war. In die Nähe der Stadt führte er das Wasser längs einem künstlichen Damm, höher als die Umgegend, mittelst eines gemauerten Aquäducts und zuletzt durch einen Canal, 3 engl. M. durch den Felsen gehauen, 25′ breit, 25′ und an einer Stelle nach Franklin 60′ tief. Das Wasser floß dann in der Stadt durch einen offenen Canal, erreichte weiterhin wieder durch einen großen Aquäduct nach Colvin (on the Ancient Canals of the Delhi Territory A. I. of B. 1833), den Palast, und verzweigte sich durch alle Theile desselben in offenen oder bedeckten Wasserläufen mit Ausflüssen in die Jumna, so überall Ströme frischen Wassers verbreitend.

Die Stadt hat eine Druckerei, worin die Delhizeitung erscheint, eine Steindruckerei, Baumwollen-, Papier-, Pfeifen-, Säbel-, Flinten-, Tabak-, Zucker- und Indigofabriken. Delhi ist nach Goertz noch das Emporium für die herrlichen Kaschmirshawls von Amritsir u. a. Orten, die in Calcutta oder Bombay bei den mangelhaften Handelsverbindungen schon um die Hälfte theurer sind. Die schönsten sind aus einer Menge kleiner Stückchen zusammengesetzt. 1824 bewachten die Truppen der ostindischen Compagnie den Palast; den Dienst im Innern hatte ein Corps unter dem Befehl des Kaisers und von ihm ausgehoben. Zu Bacons Zeit stand ein Corps in der Stadt, die übrige Garnison draußen. Im Arsenal am Ufer der Dschumna fand v. Orlich 1843 110 Kanonen und viele Waffen. Berühmt sind die Schahlimargärten; der Name ist eigentlich eine Corruption von Schahlamarad, das Königsgebäude. Von Schah Jehan 1632 angelegt, 1 engl. M. im Umfang, sollen sie 1 Million L. (25.000,000 Franc) gekostet haben, sind aber nach Franklin jetzt beinahe vernichtet, bloß noch ein großer Park. Sie waren voller Pavillone, Lusthäuser, Bäder, Grotten, schönen Baumgruppen; das Ganze von einem hohen Backsteinwalle umgeben; der brittische Resident hat sich vor einiger Zeit ein Landhaus darin gebaut. Südlich von dem jetzigen Delhi sind die Trümmer des alten, mit den Palästen der Patanenkaiser. Der Volksname rührt daher, daß Feroz Schah 1355 wohl an dem jetzigen Orte ihn aufrichtete. Wenige hundert Schritte westlich von der Stadt ist das enorme Observatorium von Jeisingh, Radja von Amber, der unter Mohammed Schah (1718—48) den Kalender verbesserte, und ähnliche Sternwarten zu Jeipur, Muttra, Benares und Oudjein anlegte, erbaute. Unter den kolossalen Instrumenten, alle gemauert, ist nach Hunter (A. Rech. T. V.) eine Aequatorial-Sonnenuhr, deren Uhrzeiger 118′ 7″ lang, mit einer Basis von 104′ 1′ und perpendiculären Höhe von 56′ 9″ aus Stein ist, die Ecken aber aus weißem Marmor; zwei kleinere haben einen Zeiger von 35′ 4″. Nie vollendet, wurde das Observatorium von den Jats zerstört. Neun engl. Meil. im S. von der Stadt ist der berühmte Kuttab (Kutb) Minar, wohl die höchste Säule der Welt; an der Basis ein Polygon von 27 Seiten, erhebt sich als Säule 242′ 6″ hoch, und hat an der Basis 48′ 2″ Durchmesser, 156′ im Umfang, oben verjüngt, nur 10′ im Durchmesser; sie ist nach Blunt (A. Rech. T. IV.) cannelirt; vier Galerien umgeben sie, gestützt von starken, steinernen Unterlagen, in einer Höhe von 90, 140, 180 und 203′; den fünften Stock zerstörte Blitz und Erdbeben 1803. Bis 180′ besteht sie aus feinem rothem Sandstein, von da aufwärts wo sie rund ist, aus weißem Marmor, acht viereckige Pfeiler tragen einen kleinen Dom auf der Spitze, umgeben von einer eisernen Galerie; eine Wendeltreppe von 383 Stufen nach v. Orlich führt inwendig hinauf, ist aber wegen des ruinösen Zustandes nicht mehr zu ersteigen. Ein brittischer Ingenieur hat sie nach Bacon wieder ausgebessert. Von den vielen Inschriften im Innern der Säule sind vier persische von Ewer (A. Rech. T. IV.) bekannt gemacht. Darnach wurde sie 1210—36 von Schams eddin Altamisch, einem Türken-Sultan in Delhi, errichtet.

Sie soll wohl den Triumph des Islams über den Brahmanismus verewigen. Ruinen von großen indischen Tempeln sieht man überall; in einer, 130′ im NW. von Kuttab Minar, einen eisernen Pfeiler, nach Jacquemont 16′ über dem Boden, 1, im Umfang, der nach den Hindus auf dem Rücken der Schildkröte ruht, welche die Erde trägt, 26′ nordwestlich von dem Pfeiler ist das Grab Schams-ed-din's Altamisch mit Inschrift; nicht weit davon das des Kaisers Schah Alum und dicht dabei der Palast der jetzigen kaiserlichen Familie, nach Heber ein großes armseliges Gebäude, in schlechtem italienischem Baustyl. Delhi's Umgegend, wo öfter die Hauptstadt großer Reiche war, enthält noch die Ruinen von vielen großen Städten, die älteste Indraprastha, von Yudisthira mehrere 1000 Jahre vor Chr. gegründet, und von Anungpal erneuert, geht über die historische Zeit hinauf. (Ausland.)

Kunst und Literatur.

** Die philophische Facultät in Leipzig hat dem dramatischen Schriftsteller Theodor Apel (Verfasser des „Nähkäthchen") die philos. Doctorswürde verliehen.

** Für den bevorstehenden statistischen Congreß hat Herr Professor Stubenrauch ein statistisches Werk über das Vereinswesen in Oesterreich ausgearbeitet. Der Gemeinderath läßt zu selbem Zwecke eine Statistik Wiens ausarbeiten.

** Herr Anschütz feiert im künftigen Monat sein fünfzigjähriges Künstler-Jubiläum.

** Frau Ristori ist für fünfzehn Vorstellungen vom Director des Theaters der Zarruela in Madrid, Herrn Luis d'Olona, der zugleich einer der bedeutendsten jetzigen spanischen Dramendichter ist, gewonnen worden.

Amtliche Erlässe.

Z. 2883. **Edict.** (958. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Wiśnicz Bochniaer Kreises in Galizien wird der illegal abwesende militärpflichtige Jude Abraham Gottlieb aus Wiśnicz H.-N. 24/2 geborne 1834 hiermit aufgefordert, binnen 6 Wochen vom Tage der 3ten Einschaltung dieses Edictes bei sonstiger Gewärtigung seiner Behandlung als Rekrutirungsflüchtling in seinen Geburtsort zurückzukehren und sich hieramts anzumelden.

Wiśnicz, am 25. Juli 1857.

Z. 3043. **Edict.** (964. 1—3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird 1. dem Marcell, Josef, Ludwig, Anton 4 namig Arczyński und 2. der minderjährigen Franciska, Emilia, Konstantia, Thekla 4 namig Arczyńska, in Vertrettung ihres Vormundes des vorerwähnten, Marcell, Josef, Ludwig, Anton 4 namig Arczyński mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben und 3. die in Kielce, Radomer Gouvernement im könig. Polen wohnenden Angella (richtiger Agnes) Antonina, Veronika, Honoratha 4 namig Arczyńska verehelichte Fiałkowska die minderjährigen Ignatz und Wanda Gumińskie Kinder und erklärte Erben des Johann Gumiński in Vertrettung ihrer Mutter und Vormünderin Hedwig Gumińska geborene Nowaczyńska wegen Löschung der Summe 6000 fl. pol. Silbermünzen sammt Zinsen und Nebengebühren aus dem Lastenstande der Güter Zalesie und Matysowka lib. dom. 288 pag. 243 n. 52 on. und pag. 266 n. 39 on. unterm 25. Juni 1857 z. Z. 3043 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieses Rechtsstreites die Tagsatzung auf den 28. October 1857 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde bei welcher die Streittheile unter Strenge des §. 25. der galiz. Gerichtsordnung hiergerichts zu erscheinen haben.

Da der Aufenthaltsort der Belangten zu 1. und 2. diesem k. k. Kreis-Gerichte unbekannt ist, so hat dasselbe zu ihrer Vertrettung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Zbyszewski mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Reiner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach diese Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Bezirks-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 17. Juli 1857.

N. 2281. **Edict.** (956. 2—3)

Vom gefertigten k. k. Bezirksamte werden nachstehende militärpflichtigen Individuen aufgefordert, binnen 6 Wochen von der 3. Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" gerechnet, hieramts zu erscheinen und der Militärpflicht zu entsprechen, widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden; u. z.:

Vor- und Zunamen	Wohnort	H.-N.	G.J.
Simon Lach	Brzuśnik	21	1836
Stanislaus Duraj	"	56	"
Stefan Biegon	Bystra	2	1831
Michael Czerwiński	Cięcina	279	1836
Albert Dziedzic	"	167	"
Michael Leśniowski	"	42	1835
Laurenz Woytyla	"	125	1836
Simon Skrzypek	"	112	1831
Andreas Strzałka	Cisiec	118	1836
Mathias Labas	"	18	1835
Laurenz Piela	Juszczyna	48	1836
Mathias Luka	Kamesznica	395	"
Josef Kurowski	"	13	1835
Jacob Zawada	"	12	1833
Johann Matuszny	"	272	"
Josef Słowik	"	160	"
Jacob Jarco	"	131	1832
Michael Czaida	"	130	1831
Johann Szczotka	Milówka	11	1836
Abraham Robinsohn	Nieledwia	72	"
Josef Biber	Raicza	321	"
Martin Wiercigroch	"	185	"
Albert Ryłko	"	325	"
Johann Haręza	Rycerka górna	164	"
Michael Dziergas	"	82	"
Johann Dziergas	"	87	"
Martin Migdał	"	74	"
Thomas Kurowski	Sol	11	"
Stanislaus Lasut	"	280	1831
Albert Biernat	"	161	1836
Michael Krutak	Szare	74	"
Mathias Lach	"	193	"
Michael Porębski	"	182	1835
Andreas Banaś	Uisoll	339	1836
Michael Scigani vulgo Skowroń	Uisoll	528	"
Josef Bäcker	Uisoll	464	"

K. k. Bezirksamt.

Milówka, am 15. Juli 1857.

Nr. 7745. **Edict.** (899. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens der Fr. Genovefa 1. Rzudzka 2. voto Łazowska Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 3. März 1856 Z. 886 für den im Tarnower Kreise lib. dom. 40 pag. 288 n. 16 haer. liegenden Gutsantheils von Pstrągowa, Okop genannt bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 2953 fl. 30 kr., CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis Ende September 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow, den 23. Juli 1857.

Nr. 25755. **Concursausschreibung.** (953 3)

An dem k. k. katholischen Staatsgymnasium zu Unghvar sind sechs Lehrerstellen, und zwar: für die lateinische und griechische, die deutsche und ungarische Sprache, Geographie und Geschichte und für Naturwissenschaften erledigt.

Mit diesem Dienstposten ist ein Jahresgehalt von siebenhundert Gulden und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von achthundert Gulden, dann dem Anspruche auf die systemmäßigen Decennal-Zulagen verbunden.

Zur Besetzung der genannten Lehrerstellen wird hiemit der Concurs bis zum 25. August l. J. ausgeschrieben und es haben daher die Comptenten um einen dieser Dienstposten ihre an das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stilisirenden, mit den legalen Nachweisungen über Alter, Religion, Stand, zurückgelegte Studien, Sprachkenntnisse, insbesonders die erworbene Lehrbefähigung, dann über etwaige subsidiarische Verwendbarkeit, des bestandenen Probejahrs oder bisherige Dienstleistung, so wie über die moralische und politische Haltung, belegten und mit der Angabe, ob sie mit dem am Unghvarer Staatsgymnasium bereits dienenden Lehrpersonale verwandt oder verschwägert sind begleiteten Gesuche, innerhalb des anberaumten Concurstermins bei der Kaschauer k. k. Statthalterei-Abtheilung im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Da endlich an dem genannten Gymnasium in der deutschen und gegenwärtig vorzugsweise auch in der ungarischen Sprache der Unterricht ertheilt wird, so werden insbesonders jene Competenten berücksichtigt werden, welche sich nebst den sonst vorgeschriebenen Eigenschaften, über die gründliche Kenntniß dieser beiden Idiome ausweisen können.

Von der k. k. Statthalterei-Abtheilung.

Kaschau, am 20. Juli 1857.

N. 7873. **Edict.** (944. 2—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der Forderung von 26,400 fl. pol. sammt den hievon vom 26. November 1849 rückständigen 6% Zinsen, dann den Exekutionskosten in den bereits zuerkannten Beträgen von 28 fl. 41 kr. und 6 fl. CM. und den weiteren Exekutionskosten über Ansuchen des Hr. Anton Wojczyński die executive Feilbietung der der Fr. Henriette Gräfin Kuczkowska gehörigen sub. Nr. 257 Gem. II. in Krakau gelegenen Realität unter nachstehenden Bedingungen wird vorgenommen werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der im Wege der exekutiven Abschätzung ausgemittelte Schätzungswerth dieser Realität im Betrage von 13,880 fl. 17 kr. CM. angenommen.

2. Da der Schätzungswerth zur Deckung der intabulirten Forderungen nicht hinreicht, so werden zu dieser Feilbietung vorläufig 2 Termine und zwar auf den 25. September und 23. October 1857 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts ausgeschrieben und hiebei diese Realität nur über oder um den Schätzungswerth hintangegeben werden, — für den Fall, als diese beiden Termine erfolglos verstreichen sollten, wird hiemit unter Einem eine Tagsatzung zur Feststellung erleichtender Licitationsbedingnisse auf den 23. October 1857 um 11 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet, und hiezu der Executionsführer, die Frau Executin und sämmtliche Tabulargläubiger vorgeladen.

3. Jeder Kauflustige ist schuldig, einen Betrag von Ein Tausend vier hundert Gulden in Conv. Mze. im Baaren, in k. k. österreichischen Staatspapieren, in Pfandbriefen des galiz. ständischen Credits-Vereins oder in Krakauer Grund-Entlastungs-Obligationen nach dem Curswerthe des Licitationstages, welches nie über den Nennwerth angenommen wird, bei der Licitations-Commission als Vadium zu erlegen. Dieses Vadium wird, falls es im Baaren geleistet worden wäre, dem Meistbieter in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Licitanten aber gleich nach beendigter Licitation rückgestellt werden.

Von dem Erlage des Vadiums ist nur der Exekutionsführer gegen dem befreit wenn er eine auf den Betrag von 1400 fl. CM. lautende auf seine Forderung pr. 26,400 fl, pol. im ersten Satze superintabulirte Cautionsurkunde der Licitations-Commission vorlegt.

4. Der Ersteher ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach erhaltener Verständigung von der Bestättigung der Licitation ein Dritttheil des Erstehungspreises mit Einrechnung des Vadiums im Baaren zu Gericht zu erlegen, worauf ihm von Amtswegen das Eigenthums-Decret ausgefertigt und ihm die Realität in den physischen Besitz übergeben, die übrigen zwei Drittheile aber sammt der Verpflichtung, dieselben von dem Tage der Uebergabe der erkauften Realität in den physischen Besitz zu 5% zu erzinsen, sammt der im Absatze 9. festgesetzten Strenge der Relicitation im Lastenstande der Realität intabulirt werden.

5. Der Ersteher ist verpflichtet, 5% Zinsen von zwei Drittheilen des Erstehungspreises in vierteljährigen vom Tage der Besitzübernahme zu berechnenden decursiven Raten an das hiergerichtliche Depositenamt abzuführen und binnen 30 Tagen, nach dem die Zahlungstabelle in Rechtskraft erwachsen sein wird, die 2 Dritttheile des Kaufschillings ins Depositenamt zu erlegen, oder in derselben Frist sich auszuweisen, daß er mit den in der Zahlungstabelle kollozirten Gläubigern sich anders abgefunden habe.

6. Wenn der Exequent Meistbieter bleiben sollte, so bleibt er vom Erlage des ersten Drittels des Kaufschillings nur in dem Falle befreit, wenn er mittels Tabularextraktes nachgewiesen haben wird, daß diese seine Verbindlichkeit zum Erlage des ersten Kaufschillings-Dritttheils sammt den von demselben laufenden 5% Zinsen vom Tage der Besitzeinführung im ersten oder doch im gleichen Satze mit dem etwa sichergestellten Vadio auf seiner sub. Nr. 12 oner. haftende Summe pr. 26,400 fl. pol. intabulirt sei, insofern dieses Dritttheil diese seine Forderung ohne Nebengebühren nicht übersteigt, den diese Forderung allenfalls übersteigenden Betrag des ersten Dritttheils hat der meistbietende Executionsführer binnen der sub. 4. ausgedrückten Frist an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen — ferner hat der meistbietende Executionsführer binnen 30 Tagen, nach dem Zahlungstabelle in Rechtskraft erwachsen sein wird, von den 2 Dritttheilen des Kaufschillings die vor ihm in der Zahlungstabelle kollozirten Posten baar zu bezahlen und nur den Rest, welcher nach der Zahlungstabelle zur Befriedigung bestimmt wird, zu compensiren, den allenfälligen Ueberrest des Kaufschillings an das gerichtliche Depositenamt zu Gunsten der Hypothekargläubiger und nach Umständen zu Gunsten der früheren Eigenthümerin baar zu erlegen, oder sich binnen derselben Frist ausweisen, daß er sich mit denselben anders abgefunden hat.

7. Der Ersteher ist verpflichtet, die auf der erkauften Realität haftenden Schulden, in so weit sich der Kaufpreis erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Forderungen vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

8. Der Käufer hat von dem Tage der Besitzübernahme auch alle Lasten, Steuern und sonstige mit dieser Realität verbundenen Giebigkeiten, so wie auch die Gefahr des Zufalles zu tragen.

9. Sollte der Ersteher eine der hier angeführten Bedingungen nicht genau zuhalten, so wird er des erlegten oder sichergestellten Vadiums verlustig und auf seine Gefahr und Kosten ohne eine neue Schätzung eine nochmalige Feilbietung ausgeschrieben, und die Realität hiebei im ersten Termine auch unter dem Schätzungswerthe und um jeden Preis veräußert werden.

10. Nach Befriedigung des ganzen Kaufschillings werden sämmtliche auf diese Realität haftenden Tabularlasten gelöscht.

11. Die Kosten der Vermögensübertragung und Intabulation hat der Ersteher aus Eigenem ohne Abschlag vom Kaufschillinge zu bestreiten.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden beide Theile, so wie auch die bekannten Hypothekargläubiger: Frau Xavera de Mączyńskie Bugajska und Frau Angela Kuszel und der für diejenigen Gläubiger, welche später in die Hypothekenbücher gelangen sollten, oder denen dieser Bescheid entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, unter Einem bestellte Curator Herr Advokat Dr. Geissler mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Samelson verständigt.

Krakau, am 29. Juli 1857.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
20	2	326‴, 59	+17°3	69	West schwach	heiter mit Wolken		+12°0	+19°0
	10	327 14	14,3	88	"				
21	6	328 26	11,8	100	Nordwest schwach.	"	Dichter Nebel.		

Wiener Börse-Bericht

vom 20. August 1857.

	Geld. — Waare
Nat.-Anlehen zu 5%	84 9/16—84 5/8
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	94 1/8—95
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	96—96 1/4
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	82 1/4—82 3/8
detto „ 4 1/2%	72 1/4—72 3/8
detto „ 4%	65 1/4—65 1/2
detto „ 3%	51—51 1/4
detto „ 2 1/2%	41 1/8—41 3/4
detto „ 1%	16 1/8—16 3/4
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96——
Oedenburger detto „ 5%	95——
Pesther detto „ 4%	95——
Mailänder detto „ 4%	94 1/8——
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	88 1/2—88 3/4
detto v. Galizien, Ung. rc. „ 5%	80 5/8—80 7/8
detto der übrigen Kronl. „ 5%	86 1/8—87
Banco-Obligationen „ 2 1/2%	63 1/2—64
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	334—335
detto „ 1839	141—141 1/4
detto „ 1854 4%	108 5/8—108 7/8
Como-Rentscheine	16 1/8—16 3/4
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	81—82
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	86 1/8—87
Gloggnitzer detto „ 5%	81—81 1/2
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	86 1/8—87
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	90—90 1/2
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	107—108
Actien der Nationalbank	991—992
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99 1/4—99 1/2
Actien der Oest. Credit-Anstalt	223 1/8—224
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	122—122 1/4
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	231 1/8—231 3/4
„ „ Nordbahn	185 1/4—185 1/2
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	270 1/4—270 1/2
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	100—100 1/2
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	102 3/8—102 1/2
„ „ Theißbahn	100—100 1/2
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	244 1/8—245
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	547—548
„ „ detto 13. Emission	—
„ „ Lloyd	395—397
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	72—73
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	73—75
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	26—27
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	36—37
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	84 1/8—85
F. Windischgrätz 20 „	28 1/4—28 1/2
Gf. Waldstein 20 „	28 1/4—28 1/2
„ Keglevich 10 „	14 1/4—14 1/2
„ Salm 40 „	41 1/4—41 1/2
„ St. Genois 40 „	38 1/8—38 3/4
„ Palffy 40 „	40 1/2—40 3/4
„ Clary 40 „	38 1/8—39
Amsterdam (2 Mon.)	87
Augsburg (Uso.)	105 1/2
Bukarest (31 T. Sicht)	——
Constantinopel detto	——
Frankfurt (3 Mon.)	104 1/8
Hamburg (2 Mon.)	77
Livorno (2 Mon.)	104
London (3 Mon.)	10 11 1/8
Mailand (2 Mon.)	103 1/8
Paris (2 Mon.)	121 7/8
Kais. Münz-Ducaten-Agio	7 3/4—7 7/8
Napoleonsd'or	8—10
Engl. Sovereigns	10 15—10 16
Ruff. Imperiale	8 22—8 23

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica (um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. (um 9 Uhr 5 Minuten Abends.

nach Wien (um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. (um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.

nach Breslau u. Warschau (um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica (um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. (um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.

von Wien (um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag (um 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Breslau u. Warschau (um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag

Abgang von Dembica:

nach Krakau (um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. (um 2 Uhr nach Mitternacht.

Ankunft in Dembica:

von Krakau (um 3 Uhr 37 Minuten Nachmittag. (um 12 Uhr 25 Minuten Nachts.

In der Buchdruckerei des „CZAS".

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.

Mit einer Beilage.

Amtliche Erlässe.

Z. 2662 **Verlautbarung.** (935. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte in Podgórze wird hiermit allgemein verlautbart daß nachstehende gefundene Effecten sich in der hierämtlichen Verwahrung befinden.

Verzeichniß
über die im Depot zur Veräußerung sich befindlichen Effecten.

Ein jüdischer langer Rock von Camlot,
„ geblümter langer Schlafrock,
„ grün geblümter unten gestreifter Unterrock,
Eine leinwandene große Tasche,
Ein grobes Leintuch,
„ leinwandenes grobes Säckel,
„ Frauenkleid von aschgrauen Camlot,
„ blau gestreifter Unterrock,
„ Kopfpolster sammt Ueberzug,
Eine meßingerne Hänglampe,
Zwei blecherne Kehrichtschaufeln,
Ein leinwandenes kleines Säckchen,
„ ledernes Tascherl,
Eine kleine vergoldete Rame,
Ein lederner Bauerngurt,
„ geblümter grauer Frauenspenzer,
„ schwarzes Weiberleibel von Camlot,
„ blauer Weiberspenzer „ „
„ paar Pelzhandschuhe,
12 Stück verschiedene Werkzeuge von Stahl,
5 „ Schlüssel,
Ein Schustermesser,
„ grobes Leintuch,
„ Damenumhängtuch von Wolle, gestreist,
„ paar gestreifte Sommerbeinkleider,
„ Weiberwintertuch gestreift,
„ blau gestreiftes Kopfpolster,
„ tuchener Weibermantel,
Eine rothgestreifte Weste,
Ein tuchener Weiberbauernrock,
„ Bauernrock von weißen Tuch,
„ schwarzer Männerrock,
„ grauer Männer-Sommerrock,
„ blautuchener Männerrock,
„ paar blaue Männer-Strukshosen,
„ weißer Winterkotzen,
„ grobes Leintuch,
„ weißgeblümter Männersommer-Rock,
„ Bauernkittel von Zwillich,
„ Leintuch von Zwillich,
Eine gestrikte Reisetasche mit Leder besetzt,
„ Bauermütze,
Ein schwarzer Filz-Damenhut,
Eine aschgraue Männermütze,
„ segeltuchene Weste,
Ein Leintuch,
„ Mannshemd,
Zwei Stück blau und weiß gestreifte Schürzen,
Ein leinenes Handtuch,
Eine blaue Sammetweste,
Ein jüdischer wattirter gestreifter Damen-Seidenschlafrock,
Eine wollene rothgeblümte Weste,
Ein schwarzatlassener Judenrock (Jupice),
Zwei zwillichene Sakel,
„ „ große Säcke,
Ein schwarztuchener Frack,
„ „ „ klein,
„ blau „ „
„ „ „ „
Eine gestreifte Sommerweste,
Ein blau gestreifter Weiberunterrock,
Zwei leinene Männerhemden,
Ein Weiberhemd,
„ rothes weißgeblümtes Weibertuch,
„ blautuchener Weiberspenzer,
Eine blautuchene Weste,
„ „ Jacke,
Ein blautuchenes Weiberleibel,
„ blautuchener Bauernrock ohne Aermel,
„ rothes wießgeblümtes Tüchel,
„ grüntuchener Frack,
Eine Schürze von Tulle,
„ Ein blaugeblümtes Schnupftuch,
Eine leinene Bauern-Jouppe,
Ein Zwillich Leibel ohne Aermel,
Eine lederne Reisetasche,
Ein Handtuch,
„ paar weißtuchene Hosen,
„ leinenes Weiberhemd,
Zwei Leintücher,
Ein seidener Sonnenschirm,
Zwei Fenstervorhänge,
Ein paar Stiefel mit langen Röhren,
„ Thürschloß,
„ Reitsattel sammt Rimmzeug,
33 Stück große Bilder,
26 „ kleine „
Ein paar Hosen von Cort,
Eine rothgeblümte wattirte Bettdecke,
Vier leinene Mannshemde,
Ein paar schwarztuchene Hosen,
„ Stück brauner Tibet,
Zwei gestreifte halbe Halstücheln,
Eine rothgeblümte Sommerweste,
Ein Stück Papilloteisen,
„ schwarzer Winterrock,
„ paar gestreifte Sommerhosen,
„ roth- und blau-gestreiftes Damentuch,
Eine grün geblümte Sommerweste,
„ roth geblümte Sammtmütze,
Ein brauner Winterrock,
„ seidener Regenschirm,
Zwei roth geblümte Halstücher,
Eine roth gestreifte Sommerweste,
Ein weißgeblümtes Damentüchel,
Ein weiß, roth und blau geblümter Unterrock sammt Schürze,
Ein braun tibetener alter Weiberrock,
„ weißes Tischtuch, ein Tüchel und eine Serviette,
„ Federbett,
Zwei Faiancene Obstteller und Theeschaale,
Ein Kastorhut sammt Schachtel,
Zwei Bändchen Schiller's Werke,
Ein Band Panorama der österr. Monarchie,
„ „ italienische Sprachlehre,
Eine rothgestrickte Schlafmütze,
Vier Stück Männerkrägen,
Zwei „ Soffiere (Teller),
Ein Koffer schwarz angestrichen,
Eine Kiste,
Acht Stück neue Sensen,
Eine alte Sense und mehrere andere Eisenwerke,
„ lederner Polster.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieser Farnisse wird aufgefordert, sich wegen Abnahme derselben bis Ende October 1857 hieramts zu melden und sein Eigenthumsrecht gehörig auszuweisen, widrigens solche hiera ts am 3. November 1857 zu Gunsten des Armenfondes veräußert werden.

Podgórze, am 30. Juli 1857.

N. 2452. **Edictal-Vorladung.** (937. 1—3)

Von Seite des k. k. Bezirksamtes Zabno Tarnower Kreises, wird hiemit der in Podlesie gebürtige, 1833 geborne, dem Aufenthaltsorte nach unbekannte, und heuer auf den Assentplatz beruffene militärpflichtige Jude Itzig Saliger hiermit vorgeladen, binnen 4 Wochen beim k. k. Bezirksamte zu erscheinen, und seine Abwesenheit zu rrchtfertigen, widrigens derselbe als Rekrutirungsflüchtling angesehen und nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden würde.

Zabno, am 19. Juli 1857.

N. 7239. **Edict.** (940. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Gregor Lawrocki wider die liegende Masse der Theofila Bobrownicka im weiteren Executionswege des Urtheils von 19. April 1855 Z. 2735 zur endlichen Befriedigung des dem Exequenten zukommenden Rechtes an Gerichts-Executionskosten pr. 18 fl. 38 kr. CM. dann der 4% Verzugszinsen vom Theilbetrage pr. 650 fl. 30 kr. CM. für die Zeit vom 25. Juni 1850 bis zum 15. März 1855 im Betrage von 122 fl. 43 kr. CM. und vom Betrage pr. 718 fl. CM. für die Zeit vom 25. Juni 1851 bis zum 15. März 1855 im Betrage vom 106 fl. 30 kr. CM. endlich der vom Capitalsreste pr. 61 fl. 42 kr. CM. vom 16. März 1855 bis zum Zahlungstage laufenden 4% Zinsen endlich der auf 5 fl. 51 kr. CM. gemäßigten Kosten dieses Gesuches unter Abrechnung der dem Exequenten mit Beschluß von 29. December 1856 Z. 15267 hierauf erfolgten angewiesenen Coupons im Betrage von 40 fl. CM. die executive Feilbietung von drei Srück der für die Nachlaßmasse der Theofile Bobrownicka geborene Jordan laut Jur. Art. 7356—7364 erliegenden mit dem executiven Pfandreste für die vorbezeichneten Forderung der Exequenten bereits belegten 5% Grundentlastungsobligation datto 1. November 1853 und zwar Nr. 5682—5683 und 5684 à 100 fl. zusammen pr. 300 fl. CM. Sage! Dreichundert Gulden Conv. Mze. sammt Coupons wovon der erste am 1. Mai 1857 fällig ist, und eventuell auch der vierten gleichartigen Obligation Nr. 5685 pr. 100 fl. Sage Einhundert Gulden Conv. Mze. sammt Coupons deren erster am 1. Mai 1857 fällig ist mit dem Termine auf den 14. September 1857 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen mit dem Beifügen bewilligt wurde, daß jene Obligationen nicht unter dem Courswerthe nach der letzten „Krakauer Zeitung" hintangegeben werden. Die ausführlichen Feilbietungbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 23. Juni 1857.

N. 2890 civ. **Edict.** (941.1—3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens des Herrn Peter Krzyniecki Bezugsberechtigten des im Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 27 und 232 pag. 76 pos. 32 här. vorkommenden Gutsantheils Poremba wyżnia oder Górna Behufs der Zuweisung mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 7. Jänner 1856 Z. 11 für obigen Gutsantheil bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 3255 fl. 25 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten September 1857 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen-widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 20 Juli 1857.

N. 2896 civ. **Edict.** (942.1—3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens des Herrn Peter Dzierzek Krzyniecki Bezugsberechtigten und Frau Melanie Bartelemus bücherlichen Besitzerin des im Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 232 pag. 101 pos. 22 haer. vorkommenden Gutsantheils Poremba niżnia oder dolna Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom vom 7. Jänner 1856 Z. 11 für obigen Gutsantheil bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 3873 fl. 55 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten September 1857 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes von 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 20. Juli 1857.

N. 4251 civ. **Edict.** (943.1—3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreiten des Herrn Thadeus Jarosław Pawłowski, bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten der im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 401 pag. 276 n. här. vorkommenden Güter Klimkówka, Kunkowa und Leszyczyny Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 17. September 1855 Z. 822 für obige Güter bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 3347 fl. 25 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. September 1857 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 20. Juli 1857.

N. 2713. **Kundmachung.** (947. 1—3)

Für die k. k. Salinen in Wieliczka und Bochnia sind im Verwaltungs-Jahre 1858 nachstehende Fourage-Artikel erforderlich und zwar:

für Wieliczka	4600	Zentner	Heu und
	900	„	Stroh,
dann für Bochnia	1760	„	Heu und
	350	„	Stroh.

Lieferungslustige werden hievon mit dem verständiget, daß sie hierauf versiegelte, von Außen mit dem Worte „Lieferungsanbot" bezeichnete Offerte, welche mit dem zur Sicherstellung des Antrages erforderlichen Reugelde von 10% des ganzen Offertbetrages zu versehen sind, in der k. k. Salinen-Directionskanzlei zu Wieliczka längstens bis zum 31. August 1857 Mittags 12 Uhr bei dem Herrn Amtsregistrator einbringen können.

Jeder Offerent hat in dem Offerte seinen Anbot mit Ziffern und Worten anzusetzen und die Erklärung beizufügen, daß er sich den dießbezüglichen Licitations- und beziehungsweise Lieferungsbedingnissen, welche in der obbefagten Directions-Kanzlei und bei der k. k. Bergverwaltung in Bochnia einzusehen sind, genau unterzieht.

Auf nachträgliche, so wie auf solche Offerte, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 3. August 1857.

N. 14418. **Ankündigung** (950. 1—3)

Von der Wadowicer k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß nachdem die laut Kundmachung vom 12. Juli 1857 Z. 12713 zur Verpachtung des Wadowicer städtischen Markt- und Standgelder-Gefälles für die Zeit vom 1. November 1857 bis letzten October 1860, auf den 6. August 1857 festgesetzte 2. Licitations-Verhandlung ohne Erfolg verblieb, zur Verpachtung des oberwähnten städtischen Gefälles am 3. September l. J. um 9 Uhr Vormittags in der Wadowicer Magistratskanzlei die 3. Licitations-Verhandlung statt finden wird.

Sämmtliche Pachtlustige werden demnach zu dieser Licitations-Verhandlung mit dem Beisatze vorgeladen, daß der Fiskalpreis für dieses Gefälle in jährlichen 1300 fl. CM. besteht und hievon 10% als Vadium vor Beginn der Licitation zu erlegen sein werden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß bei dieser Licitations-Verhandlung auch schriftliche Anbote, welche jedoch vorschriftsmäßig ausgefertigt sein müssen, werden angenommen werden.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 8. August 1857.

Z. 2281. **Edict.** (957. 1—3)

Vom gefertigten k. k. Bezirksamte werden die nachstehenden militärstellungspflichtigen Individuen, welche ohngeachtet der hierseitigen Edictalvorladung vom 6. März 1857 Z. 811 pol. der Militärpflicht bisher nicht entsprochen haben, als Rekrutirungsflüchtlinge erklärt, und zwar:

Vor- und Zunamen	Wohnort	H.-N.	G.-J.
Peter Czaczak	Brzaśnik	25	1836
Stefan Stamak	Bystra	13	1831
Peter Kociołek	Cięcina	25	1836
Josef Niewiadomy	„	62	1833
Jacob Stańco	Cisiec	168	1836
Albert Strzałka	„	117	„
Mathias Koszut	Kameśnica	219	„
Andreas Zawada	„	12	„
Mathias Białożyt	„	86	„
Albert Pietrasina	„	156	„
Bartholomeus Zawada	„	205	„
Peter Michalski	Milówka	179	„

Vor- und Zunamen	Wohnort	H.-N.	G.-J.
Michael Pawlus	„	199	„
Johann Maślonka	„	185	„
Michael Witosz	Nieledwia	164	„
Thomas Witosz	„	83	„
Josef Włoch	„	145	„
Johann Ziętek	„	154	„
Johann Haręza	„	62	„
Andreas Hazuka	„	32	1835
Jacob Pawlus	Rajcza	60	1836
Albert Sury	„	143	„
Josef Krzepina	„	117	„
Mathias Dziosek	„	147	„
Johann Słowiak	„	219	„
Michael Hulboj	„	66	„
Jacob Dobrowolski	„	304	„
Thomas Sury	„	156	„
Michael Jaszczyk	„	33	„
Josef Hulbaj	„	83	„
Josef Dudys	Rycerka dolna	51	„
Josef Paciorek	„	175	„
Albert Hotek	„	125	„
Thomas Krawiec	„	151	„
Michael Paciorek	„	30	„
Simon Ciurla	„	139	„
Johann Polak	„	190	„
Martin Pryszcz	„	22	„
Mathias Paciorek	„	46	„
Martin Paciorek	„	140	„
Josef Fujak	„	86	„
Thomas Gardas	„	161	„
Simom Bułka	„	68	„
Albert Fujak	„	84	1835
Michael Gardas	„	167	„
Johann Brandys	„	121	1834
Johann Fujak	„	84	1830
Thomas Wydra	Rycerka górna	151	1836
Martin Byrski	„	91	„
Josef Bułka	„	182	„
Thomas Iwanek	„	72	„
Martin Bułka	„	210	„
Martin Bułka	„	183	„
Stanislaus Gryglak	„	201	1835
Albert Drozdek	Sol	162	1835
Martin Bury	„	185	„
Thomas Tomala	„	135	„
Johann Klimas	„	85	„
Josef Dr zdek	„	35	„
Josef Kuś	„	91	„
Stanislaus Tomala	„	64	„
Stanislaus Wajtyła	„	129	„
Bartholomeus Gaweł	„	184	„
Thomas Kocierz	„	311	1831
Paul Kuśnierz	Szare	63	1836
Mathias Witosz	„	123	„
Paul Małysz	„	451	„
Albert Lyszczak	„	193	„
Johann Borak	„	121	„
Albert Wojczuch	„	132	1835
Johann Tanistra	Uisoll	518	1836
Martin Bryś	„	293	„
Michael Lach	„	60	„
Adam Omyła	„	244	„
Thomas Szelong	„	418	„
Johann Jonczy	„	432	„
Johann Gruszka	„	100	„
Michael Szczotka	„	246	„
Jacob Tanistra	„	185	„
Thomas Szatanik	„	501	„
Jacob Salachna	„	243	„
Albert Kręcichwost	„	388	„
Albert Szelong	„	396	„
Josef Bryś	„	287	„
Albert Szlachta	„	110	„
Jacob Omyła	„	289	„
Laurenz Bednarz	„	159	„
Johann Dudka	„	73	„
Michael Ciapka	„	421	„
Martin Wilczek	„	547	„
Jacob Kręcichwost	„	287	„
Johann Wilczek	„	547	„
Jacob Omyła	„	168	„
Simon Gaweł	„	412	„
Josef Hutyra	„	245	„
Laurenz Kręcichwost	„	377	„
Albert Wilczek	„	523	„
Jacob Zoń	„	54	„
Michael Kręcichwost	„	433	1832
Jacob Biber	„	273	1836
Josef May	„	127	„
Andreas Kleś	Kameśnica	338	1832
Jacob Kiełbasa	„	387	1834
Johann Haręża	Naledwia	38	1836
Andreas Hazuka	„	32	1835
Michael Strączek	Rajcza	208	„

K. k. Bezirksamt.

Milówka, am 15. Juli 1857.

N. 3119. **Kundmachung.** (963. 1—3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gegeben, daß über Einschreiten des Johann Royss zur Hereinbringung der durch denselben wider die Eheleute Johann und Antonina Heisig mit Urtheil des vorbestandenen Rzeszower Magistrates vom 12. November 1853 Z. 3121 ersiegten Summe von 100 fl. CM. sammt 5% Interessen vom 17. Februar 1852 der Gerichtskosten pr. 3 fl. 33 kr. und den früher im Betrage von 5 fl. 18 kr. und gegenwärtig im Betrage von 58 fl. 56 kr. CM. zuerkannten Exekutionskosten der dritte Exekutionsgrad nämlich die öffentliche Feilbietung der den Exekuten Eheleuten Johann und Antonina Heisig gehörigen in Rzeszow sub. Nr. C. 10 gelegenen Realität bewilliget, und diese Licitation hiergerichts in zwei Terminen d. i. am 5. September 1857 und am 14. October 1857 jedesmal um die 10. Vormit. Stunde unter nachfolgenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth in der Summe von 11335 fl. 58 kr. CM. genommen, es wird jedoch diese Realität an beiden Terminen nur über oder den Schätzungswerth hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat zu Handen der delegirten Licitacionscommission an Vadium 10% des Schätzungswerthes nämlich in runder Summe ein Betrag von 1100 fl. CM. entweder im baaren Gelde, oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen, oder in ähnlichen galiz. ständ. Pfandbriefen sammt Coupons welche nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Curse jedoch nicht über den Nennwerth angenommen werden, zu erlegen. Das Vadium des Meistbieters wird zurückbehalten, hingegen den übrigen Mitbietern werden ihre Vadien gleich nach beendigtem Licitacionsacte zurückgestellt werden.
3. Der Meistbieter ist gehalten binnen 30 Tagen nach dem der Licitationsact zur Gerichtswissenschaft wird genommen den dritten Theil des Kaufschillings mit Einrechnung des im baaren erlegten Licitationsvadiums an das k. k. kreisgerichtliche Verwahrungsamt unter der in der 7ten Bedingung festgesetzten Strenge zu erlegen.
4. Sobald der Käufer der 3. Licitationsbedingung wird Genüge geleistet haben, wird ihm der physische Besitz der erkauften Realität auch ohne sein Anlangen übergeben werden. Von dem Tage dieser Uebergabe übergehen auf den Käufer sämmtliche von der erkauften Realität gebührenden Steuern und sonstigen Abgaben, er ist hingegen andererseits gehalten, von dem Tage der Uebergabe die 5% Interessen von den übrigen zwei Kaufschillingsdritteln halbjährig decursive an das k. k. kreisgerichtliche Verwahrungsamt gleichfalls unter 7. Bedingung festgesetzten Strenge zu erlegen.
5. Der Käufer ist gehalten die L. P. dom. 9 pag. 4 n. 29 on. enthaltend eine dingliche Dienstbarkeit für die Eheleute und Katharina Holzer dann die L. P. dom. 9 p. 49 n. 35 on. enthaltend das für Grundentlastungsfond intabulirte Ablösungscapital pr. 26 fl. 40 kr. CM. ohne Regreß zu übernehmen; desgleichen ist der Käufer gehalten, die auf der versteigerten Realität sichergestellten Schuldforderungen, falls die Gläubiger die Zahlung vor der etwa vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen sollten, nach Maaßgabe des Kaufschillings zu übernehmen, welche Schuldforderungen dann in den Kaufschilling werden eingerechnet werden.
6. Binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung ist der Käufer verpflichtet die übrigen zwei Kaufschillingsdritteln mit den etwa gebührenden Interessen an das k. k. kreisgerichtliche Verwahrungsamt unter der in der 7. Bedingung festgesetzten Strenge zu erlegen, oder aber sich mit den Gläubingern anders abzufinden, und sich hierüber vor Gericht binnen derselben Zeit auszuweisen.
7. Sollte der Käufer der 3. 4. oder 6. Bedingung nicht nachkommen, alsdann wird er des Licitationsvadiums für die Gläubiger verlustig, und die versteigerte Realität auf Anlangen irgend eines Gläubigers oder des Schuldners ohne neuerliche Schätzung, auf seine Gefahr und Unkosten in einzigen Frist um was immer für einen Preis veräußert werden, und er außer dem für den allfälligen Ausfall am Kaufpreise verantwortlich bleiben.
8. Sobald der Käufer der sechsten Feilbietungsbedingung wird Genüge geleistet haben, alsdann wird ihm das Eigenthumsdecret der erkauften Realität ausgefertigt, er als Eigenthümer derselben auf sein Ansuchen intabulirt und die auf derselden haftenden Lasten mit Ausnahme der L. P. dom. 9 p. 4 n. 29 on. und p. 49 n. 35 on. gelöscht, und auf den im Depositenamte befindlichen Kaufschilling übertragen werden. Die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulirung hat der Käufer allein zu tragen (gemäß dem Stempelpatente vom 9. Februar 1850).
9. Wird dem Käufer keinerlei wie immer geartete Gewährleistung zugesichert.
10. Sollte diese Realität bei dem ersten oder zweiten Licitationstermine weder über noch in dem Schätzungswerthe veräußert werden, so werden die in Gemäßheit des §. 148 G. O. die Hypothekargläubiger zur Festsetzung der erleichternden Bedingungen zur Tagsatzung auf den 15. October 1857 um 10 Uhr V. M. vorgeladen, wobei bemerkt wird, daß die Abwesenden der Stimmenmehrheit der erschienenen Gläubigern welche nach Maaßgabe der intabulirten Forderungen berechnet wird, als beitretend werden eingesehen werden.
11. Die Juden sind von dieser Licitation im Grunde h. Dec. vom 28. März 1805 Z. 722 und der kais. Verordnung vom 2. October 1853 Z. 190 ausgeschlossen, und eine allenfällige Scheinhandlung wurde zur Ahndung nach den pol. Gesetzen von Amtswegen geleitet werden.
12. Den Kauflustigen steht frei den Grundbuchsauszug und den gerichtlichen Schätzungsact in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Von dieser Licitation werden die Parteien dann sämmtliche Hypothekargläubiger u. z. die des bekannten Wohnortes zu eigenen Handen, die unbekannten Wohnortes aber, als: Josef Royss, Anton Czerny, Georg Hecht, so wie auch jene welche mittlerweile nach dem 27. Mai 1857 in die Grundbücher gelangen sollten oder denen der Licitationsbescheid aus was immer für einer Ursache zeitlich vor dem Termine nicht zugestellt werden könnte mittelst Edicts und des ihnen zur Curator aufgestellten Hrn. Advokaten Dr. Zbyszewski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Reiner verständiget.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 17. Juli 1857.

L. 3119. **Obwieszczenie.**

Ze strony ces. król. Sądu obwodowego w Rzeszowie czyni się wiadomem: iż na żądanie Jana Royss, celem zaspokojenia wywalczonéj wyrokiem byłego Rzeszowskiego Magistratu z dnia 12. Listopada 1853 L. 3121 przeciwko małżonkom Janowi i Antoninie Heisig summy 100 Złr. m. k. wraz z procentami po 5% od dnia 17. Lutego 1852 biegnącemi, i kosztami sądowemi w ilości 3 Złr. 33 kr. m. k. jak równie kosztami egzekucyi, pierwéj w ilości 5 Złr. 18 kr. obecnie zaś w sumie 58 Złr. 51 kr. zasądzonemi, 3. stopień egzekucyi, t. j. publiczna sprzedaż należącéj do małżonków Jana i Antoniny Heisig w Rzeszowie pod L. 10 położonéj realności dozwoloną jest, i takowa tutaj w Sądzie w dwóch terminach t. j. na d. 5. Września 1857 i na d. 14. Października 1857 zawsze o 10téj godzinie przed południem pod następującemi warunkami odbywać się będzie.

1. Za cenę wywołania stanowi się sądownie uzyskana wartość w sumie 11335 Złr. 58 kr. m. k. Realność ta na obu terminach tylko za cenę szacunkową, lub powyżéj téjże sprzedaną być może.
2. Każdy chęć kupienia mający ma do rąk delegowanéj komisyi licytacyjnéj jako wadium 10 część ceny szacunkowéj t. j. okrągłą sumę 1100 Złr. m. k. złożyć, a to albo w gotowiźnie, albo w publicznych na okaziciela brzmiących obligacyach państwa, albo wpodobnych gal. kred. listach zastawnych wraz z Couponami, które podług istniejącego w Krakowskiéj gazecie umieszczonego kursu, jednakże nigdy nad wartość swą nominalną przyjętemi będą. Wadium kupiciela będzie zatrzymaném zaś inném wspoł licytantom ich wadia zaraz po skończonéj licytacyi zwróconemi zostaną.
3. Kupiciel jest obowiązany w przeciągu 30. dni po przyjęciu aktu licytacyi do sądu, 3cią część cenę kupna, z rozrachowaniem w gotówce złożonego wadium licytacyjnego, do c. k. sądu depozytowego złożyć, a to pod ostrzeżeniem w 7. warunku przytoczoném.
4. Skoro kupiciel 3. warunkowi licytacyi zadosyć uczyni, oddanym mu zostanie fizyczne posiadanie kupionéj realności nawet bez jego żądania. Od dnia tego oddania przechodzą na kupiciela wszystkie z kupionéj realności należące się podatki i inne należytości; z drugiéj strony jest tenże obowiązany od dnia oddania, procenta po 5% od pozostałych dwóch 3cich części ceny kupna półrocznie z dołu (decursive) do c. k. depozytu sądowego, również pod wyrażonym w warunku 7. następstwem złożyć.
5. Kupiciel jest obowiązany, pozycię ciężarów dom. 9. p. 4 n. 29 on. obejmującą służebność rzeczowną na korzyść małżonków Ludwika i Katarzyny Holcer, następnie pozycię ciężarów dom. 9 p. 49 n. 35 on. obejmującą kapitał wykupny w sumie 26 Złr. 40 kr. m. k. na rzecz kapitału indemnizacyjnego zaintabulowany, bez prawa regresu na siebie przyjąć, również obowiązany jest kupiciel, pretensye na sprzedanéj realności zabezpieczone jeżeliby wierzyciele wypłaty przed zastrzeżonym wypowiedzeniem przyjąć niechcieli, według ceny kupna przyjąć, w takim razie zostaną pretensye te w cenę **kupna** wrachowane.
6. W przeciągu 30tu dni, po nastąpionéj prawomocności tabeli płatniczéj, będzie kupiciel obowiązany resztujące 2 trzecie części ceny kupna, z wszystkiemi należeć się mogącemi procentami do ces. król. depozytu sądowego pod obostrzeniom wyrażonym w warunku 7. złożyć, lub téż się z wierzycielami w inny sposób ułożyć, i w tym względzie w tymże samym terminie przed sądem się wykazać.
7. Gdyby kupiciel warunkom pod L. 3, 4, albo 6 wyrażonym zadosyć nie uczynił, wtedy wadium licytacyjne na rzecz wierzycieli za przepadłe uznaném i sprzedana realność na żądanie któregokolwiek bądź z wierzycieli, lub téż dłużnika, bez nowego oszacowania na niebezpieczeństwo i koszta kupiciela w jednym terminie za jakąkolwiek wartość sprzedaną będzie, oprócz tego zostanie tenże za wszelki uszczerbek w cenie kupna odpowiedzialnym.
8. Jak tylko kupiciel 6. warunkowi zadosyć uczyni zostanie mu dekret własności kupionych realności wydanym, i tenże na jego żądanie jako właściciel zaintabulowany będzie, zostające zaś na realności ciężary, z wyjątkiem pozycyi dom. 9 p. 4 n. 29 on. i pag. 49 n 35 on. wymazanémi i na cenę kupna zostającą w depozycie przeniesionémi zostaną. Należytość przeniesienia i intabulacyi ma kupiciel sam tylko, według prawa z dnia 9. Lutego 1850 ponosić.
9. Kupicielowi żadna zupełnie rękojmia niezostaje zapewnioną.
10. Gdyby realność ta, na piérwszym lub na drugim terminie, powyżéj ceny szacunkowéj lub nawet za takową sprzedaną niezostała, natenczas stósownie do §. 148 ustaw sądowych wierzyciele hypoteczni celem ułożenia łatwiejszych warunków, na 15. Października 1857 na godzinę 10tą z rana zwołują się, przyczém robi się uwaga, że nieobecni jako przystępujący do większości głosów obecnych wierzycieli, która to większość podług wielkości zahypotekowanych pretensyi obrachowaną będzie, uważani będą.
11. Żydzi są od téj licytacyi na zasadzie dekretu nadwornego z dnia 28. Marca 1805 N. 722 i rozporządzenia cesarskiego z dnia 2. Października 1853 N. 190 wyłączeni, a jakakolwiek bądź pozorna czynność będzie z urzędu do ukarania podług politycznych ustaw oddaną.
12. Mającym chęć kupienia wolno jest wyciąg ksiąg gruntowych, jak równie akt sądowego oszacowania w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzeć.

W licytacyi téj, strony i wszyscy hypoteczni wierzyciele, wiadomi z pobytu swego do rąk własnych, nieznani zaś z miejsca zamieszkania, jakoto: Josef Royss, Antoni Czerny, Jerzy Hecht równie jak ci, którzy tymczasem t. j. po dniu 27. Maja 1857 w księgach gruntowych zaintabulowani zostaną, lub téż na koniec ci, którymby wcześnie przed terminem postanowienie licytacyjne z jakiéjkolwiek bądź przyczyny doręczonym być niemogło, przez edykt i ustanowionego kuratora adwokata Zbyszewskiego z substytucyą adwokata Reinera uwiadomieni zostają.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 17. Lipca 1857.

N. 8369 civ. **Edict.** (965. 1—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens des Jacob Kopel Schornstein und Chaskel Eibenchütz Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction vom 14. Mai 1857 N. 1825/G. E. f. D. für die im Bochniaer Kreise lib. dom. 360 pag. 4 n. 14 här. liegenden Güter Trzemesna mit Łęki und Poręba bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 8263 fl. 5 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 27. October 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 23. Juli 1857.

Nr. 789. **Edict.** (960. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Saybusch Wadowicer Kreises in Galizien wird bekannt gemacht, es sei am 16. September 1847 der Grundwirth Johann Hernas zu Przyborów ab intestato verstorben, auf dessen Nachlaß die erblaß. Tochter Maria Hernas Anspruch hat.

Da dem Gerichte der Aufenthalt der Maria Hernas unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert sich binnen Einem Jahre von dem untengesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich bereits gemeldeten Erben und dem für sie ausgestellten Curator Martin Cull abgehandelt werden würde.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Saybusch, am 30. Juli 1857.

N. 19168. **Licitations-Ankündigung.** (946. 1—3)

Zur Verpachtung der Propinations-Gerechtsame auf der Staats-Domäne Jaworzno.

Am 10. September 1857 wird bei dem Domänen-Amte in Byczyna die Licitation zur Verpachtung der Propinations-Gerechtsame auf der Staats-Domäne Jaworzno auf die dreijährige Dauer vom 1. November 1857 bis Ende October 1860 abgehalten werden.

Der Ausrufspreis von welchem 10% als Vadium zu erlegen sind, beträgt 5136 fl. 36 kr. CM.

Außer den mündlichen Anboten werden auch schriftliche angenommen.

Die Licitations-Bedingnisse können bei dem Domänen-Amte in Byczyna eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 9. August 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.